

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten den ersten Geschäftsbericht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg in den Händen.

Unser Gericht besteht jetzt seit mehr als eineinhalb Jahren, und es kann eine erste Zwischenbilanz gezogen werden. Sie erfahren deshalb, wie verschiedene Menschen aus unterschiedlicher Perspektive das Zusammenwachsen des neuen Gerichts begleiten. An Beiträge des Gerichtspräsidenten und der Vizepräsidentin schließen sich Beschreibungen eines Landessozialgerichts allgemein und der sehr individuellen Erfahrungen mit der Gerichtsfusion an. Den Schwerpunkt des Geschäftsberichts bildet die Darstellung der Rechtsprechung im Berichtszeitraum, gegliedert nach den einzelnen Fachsparten. Abgerundet wird der Bericht durch Statistiken und eine Übersicht über die aktuelle Besetzung der Senate des Gerichts.

Einige der Beiträge sind betont subjektiv gehalten und unterscheiden sich gewollt in ihren Sichtweisen. Allen gemeinsam ist das Bestreben, ein erfolgreiches Zusammenwachsen zu belegen.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf den Internetauftritt des Gerichts ([www.lsg.berlin.brandenburg.de](http://www.lsg.berlin.brandenburg.de)). Der vorliegende Geschäftsbericht kann auch dort nachgelesen werden. Die in den Spartenberichten erwähnten Entscheidungen sind jeweils im Volltext abrufbar in der Datenbank [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de), wo für den Berichtszeitraum insgesamt 657 Entscheidungen des Gerichts dokumentiert sind.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit der Lektüre des Geschäftsberichts.

Potsdam, im März 2007

Dr. Konrad Kärcher                      Axel Hutschenreuther  
Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



## Inhaltsverzeichnis

I.	<b>Bericht des Präsidenten des Landessozialgerichts</b> <i>Jürgen Blaesing</i> .....	4
II.	<b>Sozialgerichtliches Verfahren und Landesverfassungsgericht</b> <i>Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Monika Weisberg-Schwarz</i> ..	9
III.	<b>Was ist ein Landessozialgericht ?</b> ( <i>Konrad Kärcher</i> ) .....	13
IV.	<b>Eineinhalb Jahre gemeinsames Landessozialgericht aus Sicht ...</b>	
	1. ... <b>zweier Richter am Landessozialgericht:</b>	
	a) <i>Stephan Niewald</i> (ehemals Berlin) .....	15
	b) <i>Johannes Graf von Pfeil</i> (ehemals Potsdam) .....	18
	2. ... <b>eines ehrenamtlichen Richters:</b> <i>Heinz-Uwe Hecht</i> .....	21
	3. ... <b>des Personalrats:</b> <i>Anke Bastian</i> .....	23
	4. ... <b>der IT-Stelle:</b> <i>Dörte Schröter</i> .....	24
V.	<b>Rechtsprechung des Landessozialgerichts nach Sparten</b>	
	1. <b>Rentenversicherung</b> ( <i>Axel Hutschenreuther</i> ) .....	27
	2. <b>Krankenversicherung</b> ( <i>Martin Laurisch</i> ) .....	31
	3. <b>Pflegeversicherung</b> ( <i>Johann Müller-Gazurek</i> ) .....	35
	4. <b>Unfallversicherung</b> ( <i>Ramona Hoffmann</i> ) .....	39
	5. <b>Arbeitslosenversicherung</b> ( <i>Dirk Bumann</i> ) .....	41
	6. <b>Grundsicherung für Arbeitsuchende</b> ( <i>Wolfgang Düe</i> ) .....	44
	7. <b>Sozialhilfe</b> ( <i>Manfred Hintz</i> ) .....	48
	8. <b>Vertragsarztsachen</b> ( <i>Martin Laurisch</i> ) .....	51
	9. <b>Rechte behinderter Menschen</b> ( <i>Jörg-Peter Lindner</i> ) .....	53
	10. <b>Soziale Entschädigung</b> ( <i>Jörg-Peter Lindner</i> ) .....	57
VI.	<b>Statistik</b> .....	59
VII.	<b>Aktuelle Besetzung und Aufgaben der Senate des Landessozialgerichts</b> .....	61
	Impressum und Adressen .....	66

## **I. Bericht des Präsidenten des Landessozialgerichts**

Die zum 1. Juli 2005 erfolgte Vereinigung des größeren Landessozialgerichts Berlin mit dem deutlich kleineren Landessozialgericht für das Land Brandenburg mit Sitz in Potsdam hat eine lange Vorgeschichte.

Unmittelbar nach dem Fall der Berliner Mauer im November 1989 fabulierten Richter der Sozialgerichtsbarkeit in Berlin, wie sich möglicherweise die Sozialgerichtsbarkeit auf die DDR erstrecken könnte... Und schon vor dem 3. Oktober 1990 waren Richter der Sozialgerichtsbarkeit dann auch in der DDR tätig.

Kurz nach dem Entstehen der neuen Bundesländer bildeten zwar z. B. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften bereits Verbände, die Berlin und Brandenburg umfassten, unter dem Einfluss der westdeutschen Partnerländer entschieden sich aber die neuen Bundesländer, also auch Brandenburg, dafür, eigene Gerichtsbarkeiten aufzubauen. Aufgrund des Gesetzes zur Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 03. März 1992 wurde auch das Landessozialgericht für das Land Brandenburg errichtet.

Frühzeitig wurden andererseits Stimmen laut, die eine Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg befürworteten und damit zusammenhängend eine Vereinigung der Fachobergerichte (gemeinsames Oberverwaltungsgericht und gemeinsames Landesarbeitsgericht mit Sitzen in Berlin, gemeinsames Landessozialgericht mit Sitz in Potsdam, gemeinsames Finanzgericht mit Sitz in Cottbus, siehe Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 des vorgesehenen Neugliederungs-Vertrages von 1995) forderten. Die Volksabstimmung im Mai 1996, das überwiegende Nein der Brandenburger zur Fusion der Länder Berlin und Brandenburg, stoppte auch die vorgesehenen Fachobergerichtsfusionen. Spätere Versuche, doch zu Gerichtsfusionen zu kommen, blieben zunächst fruchtlos. Arbeitskreise wurden zwar gebildet, Bedenkenträger gegen die Fusion blieben aber in der Mehrheit.

Dies änderte sich plötzlich im Herbst 2003: So berichtete der damalige Brandenburger Justizstaatssekretär Kluge als Gast bei der Zusammenkunft der Brandenburger Obergerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts am 17. November 2003 in

Cottbus, sowohl der Ministerpräsident Platzeck als auch der Regierende Bürgermeister Wowereit wollten eine Obergerichtsfusion. Ein Entwurf des Fusionsstaatsvertrages liege vor und werde in einer gemeinsamen Kabinettsitzung von Berlin und Brandenburg am 17. Dezember 2003 behandelt. Dann ging es Schlag auf Schlag. Am 26. April 2004 schlossen die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg den Fachobergerichtsstaatsvertrag. Nach zähem Kampf um verfassungsändernde Mehrheiten in beiden Ländern (hier war insbesondere der Sitz des gemeinsamen Finanzgerichts in Cottbus strittig) stimmten der Landtag des Landes Brandenburg am 29. Juni 2004 (mit knapper Mehrheit) und das Abgeordnetenhaus von Berlin vom 10. September 2004 (schließlich sogar einstimmig) dem Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte zu.

Damit galt es, dem Vertrag Leben einzuhauchen. Herr Graf von Pfeil, der als zum Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen abgeordneter Richter den Entwurf des Staatsvertrages mit ausgearbeitet hatte, wechselte zum Landessozialgericht für das Land Brandenburg und betrieb als Errichtungsbeauftragter/Präsidialrichter mit großem, überobligationsmäßigem Einsatz die praktische Umsetzung. Unter enormem Zeitdruck mussten verschiedene Immobilienangebote eingeholt und geprüft, mit Maklern und Vermietern verhandelt und schließlich, als das geeignete Objekt gefunden worden war, es für Gerichtszwecke umgebaut und mit Möbeln und Technik ausgestattet werden. Ferner war genügend nichtrichterliches Personal zu „rekrutieren“. Die zunächst bestehende Unsicherheit, wo das gemeinsame Landessozialgericht in Potsdam seinen Sitz finden würde, unterschiedliche Regelungen in Berlin und Brandenburg sowie nicht identische Fusionszeitpunkte der Landesarbeitsgerichte und Landessozialgerichte machten die Angelegenheit kompliziert. Die hier zu leistende Arbeit war für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Verwaltung des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg, aber auch des Landessozialgerichts Berlins, immens! Auch an dieser Stelle gebührt deshalb allen Beteiligten nochmals ganz herzlicher Dank!

Da das Landessozialgericht für das Land Brandenburg zum Fusionszeitpunkt aus der Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zum Ministerium der Justiz wechseln sollte, waren vielfältige Abstimmungen mit diesen Ministerien, aber auch mit dem Ministerium der Finanzen und der Senatsverwal-

tung für Justiz in Berlin von Nöten. Angesichts der kooperativen Haltung aller Beteiligten war das schlichte Bürogebäude in Potsdam-Babelsberg Mitte Juni 2005 so weit zweckmäßig, barrierefrei, weitgehend behindertengerecht und mit moderner Technik ausgestattet, dass zunächst das Potsdamer Landessozialgericht und dann Ende Juni 2005 die Berliner Kolleginnen und Kollegen einziehen konnten. Als Vorgaben zur Raumverteilung pp. war vorher von Seiten des Unterzeichners im Wesentlichen nur gesagt worden, die einschlägigen Kienbaum-Untersuchungen seien zu beachten, einen Botendienst gebe es nicht, Richterzimmer und Service-Einheiten seien in maximaler räumlicher Nähe vorzusehen, Berliner und Brandenburger Gerichtsangehörige sollten nicht getrennt, sondern möglichst gemeinschaftlich auf allen Etagen des Gebäudes untergebracht werden. Dies ist dann vom Errichtungsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Gerichtsverwaltungen und den Richterräten von Berlin und Brandenburg gut umgesetzt worden, wobei zum Teil auch das Losglück den Ausschlag geben musste.

Anders als beim Oberverwaltungsgericht oder Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist nach Beteiligung beider Präsidien davon abgesehen worden, die Richterinnen und Richter aus Berlin und Brandenburg zum 01. Juli 2005 gemischt auf die Senate zu verteilen, denn in beiden Landessozialgerichten war die personelle Zusammensetzung nicht „seit Jahrzehnten“ festgezurrt. So konnten eingespielte Senatsgruppen im Wesentlichen mit unveränderter Zuständigkeit, d. h. ohne mühevollen, zeitraubende Einarbeitung in fremde Akten, ohne Zeitverlust sich ihrer Aufgabe, qualitativ hochwertigen, zeitnahen Rechtsschutz zu gewähren, widmen. Angesichts der hohen Bestände (die rund zweieinhalb Mal so groß waren wie die des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg) und der Altfallproblematik in beiden Ländern wäre eine andere Vorgehensweise kontraproduktiv gewesen. Lediglich bei kleinen Sparten wie im Vertragsarztrecht, Kinder- und Erziehungsgeldrecht, Sozialen Entschädigungsrecht sind anlässlich der Fusion der Konzentration und Spezialisierung wegen Eingänge und zum kleinen Teil auch Bestände umverteilt worden.

Mitte 2005 hat das gemeinsame Landessozialgericht Berlin-Brandenburg am neuen Standort die Arbeit aufgenommen. Zwar standen die Berlinerinnen und Berliner vor der zunächst ungewohnten Situation, dass das gemeinsame Landessozialgericht jetzt außerhalb Berlins gelegen ist. Im Hinblick auf die besondere Klientel der Sozial-

gerichtsbarkeit, zu der auch kranke, alte und behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger gehören, war aber bereits bei der Standortwahl besonderer Wert darauf gelegt worden, dass das Landessozialgericht für Rechtsuchende aus beiden Landesteilen gut erreichbar sein müsse. Mit dem Sitz in Potsdam-Babelsberg ist die Vorgabe erfüllt worden. Nicht weit entfernt vom Potsdamer Hauptbahnhof, nahe gelegen am S-Bahnhof Griebnitzsee bzw. Bahnhof Medienstadt ist das gemeinsame Landessozialgericht mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie auch mit dem PKW gut erreichbar. Ebenerdige Parkplätze für Besucher, und zwar auch für Behinderte, sind am Gerichtsgebäude ausreichend vorhanden; Tiefgaragenplätze stehen für die Gerichtsbediensteten zur Verfügung.

Unter den Richterinnen und Richtern (die sich zum Teil schon von früher kannten) sowie den Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeitern, die sowohl aus Berlin als auch aus Brandenburg stammen, sind Vorbehalte – soweit überhaupt vorhanden – schnell abgebaut worden. Alle im Gericht Tätigen haben zueinander gefunden und es herrscht ein gutes und kollegiales Arbeitsklima in allen Bereichen des Gerichts. Ob jemand „Brandenburger“ oder „Berliner“ ist, spielt keine Rolle mehr. Die zunächst aus der Verwaltungs- bzw. Finanzgerichtsbarkeit abgeordneten und inzwischen zum gemeinsamen Landessozialgericht versetzten Richterinnen und Richter sind gut integriert worden. Die Arbeit wird durch eine zweckmäßige, sachliche Ausstattung, insbesondere auch im IT-Bereich, wo wir mit moderner Technik versehen sind und von einer kompetenten gerichtseigenen IT-Abteilung betreut werden, erleichtert. Die schon früher gemeinsame Fachanwendung der Sozialgerichtsbarkeiten in Berlin und Brandenburg (LISA) hat ein schnelles Zusammenwachsen gefördert. Um auch in Zukunft ein guter Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die am Rechtsstreit beteiligten Versicherungsträger, Behörden etc. zu sein, ist es dringend erforderlich, zu gegebener Zeit die gemeinsame Fachanwendung LISA durch eine noch leistungsfähigere, einheitliche Fachanwendung für die Berliner und Brandenburger Sozialgerichtsbarkeit zu ersetzen. Um dem Gebot effektiver Rechtsschutzgewährung nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz zu genügen, ist es angesichts ständig steigender Eingänge und Bestände (siehe Statistiken S. 59, 60) ferner unerlässlich, die Richterplanstellen des gemeinsamen Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg weiter merklich aufzustocken. Es fehlt an Vorsitzenden wie an beisitzenden Richtern!

Durch die seit 01. Januar 2005 neuen Zuständigkeiten der Sozialgerichtsbarkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, „Hartz IV“), die Sozialhilfe (SGB XII) und für Rechtsstreitigkeiten aus dem Asylbewerberleistungsgesetz verändert sich die Sozialgerichtsbarkeit: Anders als früher nehmen die Rechtsstreitigkeiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes stark zu und die klassischen Materien der Sozialgerichtsbarkeit drohen Not leidend zu werden, weil u. a. der einstweilige Rechtsschutz Arbeitskapazitäten bindet, die der erforderlichen zügigen Bearbeitung der Berufungen im Bereich der Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, des Vertragsarztrechtes, des Rechts der Sozialen Entschädigung etc. fehlen. Mit anderen Worten: Trotz größter Anstrengungen der seit Herbst 2005 im Wesentlichen zahlenmäßig gleich gebliebenen Richterschaft (zur Zeit arbeiten beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 52 Richterinnen und Richter, davon zwei in Teilzeit) steigen die Bestände auf mittlerweile knapp 6.000, von denen inzwischen rund 6,5 % länger als drei Jahre in der zweiten Instanz anhängig sind. Diese Verschlechterung der Situation birgt die Gefahr, dass die Sozialgerichtsbarkeit (ähnlich wie früher die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg) ihren Auftrag nicht mehr gemäß dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllen kann. Dies zu verhindern, ist seit 01. Juli 2005 gemeinsame Aufgabe von Berlin und Brandenburg!

Die Fusion der Fachobergerichte in Berlin und Brandenburg ist mit der Zusammenlegung der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte am 01. Januar 2007 abgeschlossen worden. Diese Fusionen sind auf gleicher Augenhöhe erfolgt, sie waren keine „feindlichen Übernahmen“. Im Bereich der Gerichtsverwaltungen – nicht nennenswert in der Rechtsprechung – können gewisse Synergieeffekte erreicht werden. Laut Präambel des Obergerichtsstaatsvertrages vom 26. April 2004 und der amtlichen Begründung zum Staatsvertrag soll die Zusammenlegung der Fachobergerichte das Zusammenwachsen der Länder und damit die Fusion von Berlin und Brandenburg befördern.

Dass dies der Fall und die handelnden Politiker sich der Ursache für das Scheitern des früheren gemeinsamen Obergerichts von Niedersachsen und Schleswig-Holstein bewusst sein mögen, wünscht **Jürgen Blaesing**.

## II. Sozialgerichtliches Verfahren und Landesverfassungsgericht

Entscheidungen des zum 1. Juli 2005 gebildeten und somit noch „jungen“ Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg waren bisher noch nicht Gegenstand der Überprüfung durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Eine solche wäre nach Art. 6 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) und § 45 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich statthaft. Da Verfassungsbeschwerden einen doppelten landesrechtlichen Bezug haben - sie können nur gegen Akte der öffentlichen Gewalt des Landes Brandenburg, hier also Entscheidungen Brandenburger Gerichte, erhoben werden und nur eine Verletzung der *Landesverfassung* Brandenburg zum Gegenstand haben - ist der Prüfungsmaßstab des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg beschränkt auf die Vereinbarkeit der jeweils angegriffenen gerichtlichen Entscheidung mit der *Landesverfassung* Brandenburg. Dagegen findet eine nochmalige *fachgerichtliche* Überprüfung - etwa als Superinstanz - durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg nicht statt.

Zu der in diesem Zusammenhang aufkommenden Frage, ob im Einzelfall das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg oder aber der Verfassungsgerichtshof Berlin zuständig wäre bei einer Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des *gemeinsamen* Landessozialgerichts *Berlin-Brandenburg*, hatte sich das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg bisher noch nicht zu äußern. Die Problematik erwächst aus dem Umstand, dass im Zuge der Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte weder im Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. Bbg. I S. 283 ff.) noch per Gesetz eine Regelung der genannten Zuständigkeitsfrage getroffen wurde (siehe bereits Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zur Zuständigkeit bei Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen gemeinsamer Obergerichte der Länder Berlin und Brandenburg, Beschluss vom 19. Dezember 2006, VerfGH 45/06).

Dessen ungeachtet existieren jedoch viele Schnittstellen zwischen dem sozialgerichtlichen Verfahren und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg. Denn schon vor der Jahresmitte 2005 waren (auch) Entscheidungen der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts Brandenburg Gegenstand landes-

verfassungsgerichtlicher Überprüfung (Beschlüsse vom 20. April 1995 - VfGBbg 11/94 -; vom 21. August 1995 - VfGBbg 8/95 -; vom 16. Juli 1999 - VfGBbg 20/99 - und vom 16. März 2006 - VfGBbg 62/05 -; sämtliche zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg können unter [www.verfassungsgericht.brandenburg.de](http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de) abgerufen werden). Darüber hinaus nimmt aber auch die zu den Entscheidungen anderer Gerichtsbarkeiten entwickelte Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg Einfluss auf das sozialgerichtliche Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die in Art. 52 LV verankerten elementaren „Grundrechte vor Gericht“. Es sind im Einzelnen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV), das Recht auf Gleichheit vor Gericht (Art. 52 Abs. 3 Halbsatz 1 LV), der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 52 Abs. 3 Halbsatz 2 LV), das Willkürverbot bzw. das Gebot des fairen Verfahrens (Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV) sowie der Anspruch auf ein zügiges Verfahren (Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV).

1. Für vereinbar mit dem Grundrecht auf den gesetzlichen Richter - Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV - erachtete das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg einen Beschluß des Landessozialgerichts Brandenburg, mit dem ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter zurückgewiesen worden war (Beschluss vom 21. August 1995 - VfGBbg 8/95 - m.w.N.). Es stellte dazu fest, dass bei der Zurückweisung eines Befangenheitsantrags in das Verfahrensgrundrecht auf einen neutralen und unabhängigen Richter erst eingegriffen wird, wenn bei der Auslegung des einfachen Verfahrensrechts die durch das Willkürverbot gezogenen Grenzen überschritten worden sind.

2. Auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe, die im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung beantragt werden kann, war bereits Gegenstand landesverfassungsgerichtlicher Prüfung. Mit einer letztlich erfolgreichen Verfassungsbeschwerde, die gegen einen Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss gerichtet war, rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Gleichheit vor Gericht - Art. 52 Abs. 3 Halbsatz 1 LV. Das Landesverfassungsgericht stellte im Ergebnis seiner Prüfung und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsgerichtlichen Prüfungsdichte in Fällen der Verweigerung von Prozesskostenhilfe fest, dass (in diesem Fall) das Oberlandesgericht die Anforderungen, die an die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu stellen sind, überspannt hatte. Denn es hatte

die (abschließende) Prüfung des geltend gemachten Anspruchs in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorverlagert, so dass dieses zumindest im Kern an die Stelle des Hauptsacheverfahrens trat. Es hatte dem Beschwerdeführer überdies eine für das Verfahren der Prozesskostenhilfe überzogene Pflicht zur Substantiierung seines Vortrags auferlegt (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 26. August 2004 - VfGBbg 10/04 - m.w.N.).

3. In einer Vielzahl von Entscheidungen hatte sich das Landesverfassungsgericht bisher mit der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu befassen. Art. 52 Abs. 3 Halbsatz 2 LV gewährt den Prozessbeteiligten das Recht, sich zu den entscheidungserheblichen Fragen einer rechtlichen Streitigkeit vor Erlass der Entscheidung zu äußern (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 15. September 1994 - VfGBbg 10/93 -). Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 25. Februar 1999 - VfGBbg 52/98 - m.w.N.). Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen - so das Landesverfassungsgericht -, dass das Gericht das ihm unterbreitete Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in Betracht zieht. Es ist aber nicht verpflichtet, sich mit jeglichem Vorbringen in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen, sondern kann sich auf die Bescheidung der ihm wesentlich erscheinenden Punkte beschränken. Nur wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht mit in Betracht gezogen worden ist, droht ein Verfassungsverstoß. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern das Vorbringen nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder unsubstantiiert war (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. September 2006 - VfGBbg 17/06 -). Diese in Bezug auf den Zivilprozess entwickelten Verfahrensgrundsätze sind auch im sozialgerichtlichen Verfahren zu beachten.

4. Relativ hohe Anforderungen gelten, wenn vom Beschwerdeführer gerügt wird, die angegriffene Entscheidung sei willkürlich und verstoße gegen das Gebot eines fairen

Verfahrens (Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV). Dazu hat das Landesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass ein Anhalt für eine Willkürentscheidung eines Gerichts erst dann vorliegt, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar ist und sich deshalb der Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen (vgl. etwa Beschlüsse vom 17. September 1992 - VfGBbg 18/92 -; vom 16. April 1998 - VfGBbg 1/98 - und vom 20. Januar 1997 - VfGBbg 45/96 -).

5. Nicht zuletzt ist der in Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV verbürgte Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht im sozialgerichtlichen Verfahren sowohl für die Beteiligten als auch für das Gericht von erheblicher Bedeutung. Dieses Grundrecht konkretisiert den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes und gewährleistet, dass gerichtliche Entscheidungen in angemessener Zeit ergehen (siehe Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschlüsse vom 28. März 2001 - VfGBbg 2/01 -; vom 28. Juni 2001 - VfGBbg 9/01 -; vom 20. März 2003 - VfGBbg 108/02 -; vom 09. Dezember 2004 - VfGBbg 40/04 - sowie vom 16. März 2006 - VfGBbg 62/05 - letzterer ein sozialgerichtliches Verfahren betreffend). Ob die Verfahrensdauer im jeweiligen Rechtsstreit (noch) angemessen ist, lässt sich nicht generell und abstrakt, sondern nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bemessen. Dabei ist neben dem eigenen prozessualen Verhalten des Beschwerdeführers - etwa wenn er durch verzögernde Anträge (vgl. für einen solchen Fall Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschlüsse vom 19. Januar 1995 - VfGBbg 9/94 - und vom 16. März 2006 - VfGBbg 62/05 -) zur Verfahrensverlängerung beigetragen oder den Arbeitsaufwand durch ungeordnetes und unübersichtliches Vorbringen erhöht hat - nicht zuletzt die Bedeutung der Angelegenheit für den Beschwerdeführer zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist auch zu berücksichtigen, dass die Gründe außerhalb der Sphäre des Gerichts liegen wie es bei erschwerten Ermittlungen oder z.B. bei Verfahrensunterbrechungen durch äußere Umstände der Fall sein kann. Dagegen ist die besondere Situation des angerufenen Gerichts, etwa seine Überlastung, nicht beachtlich. Das Rechtsstaatsprinzip erfordert eine funktionsfähige Rechtsprechung, zu der eine angemessene Ausstattung der Gerichte gehört (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 - m.w.N.).

**(Monika Weisberg-Schwarz, Vizepräsidentin des Landessozialgerichts und Präsidentin des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg)**

### III. Was ist ein Landessozialgericht?

„Nun bin ich aber froh, dass ich hier einmal das neue Ober-Sozialgericht kennen gelernt habe.“ Mit diesen Worten verabschiedete sich kürzlich eine Prozessbeteiligte nach einem Erörterungstermin. Auch wenn diese Wortwahl im ersten Moment befremdlich wirkt, trifft sie im Grunde doch den Kern der Sache: Das Landessozialgericht ist ein „Ober-Sozialgericht“, also das Berufungs- und Beschwerdegericht der Sozialgerichtsbarkeit. Prozessbeteiligte, die mit einer gegen sie ergangenen Entscheidung des Sozialgerichts nicht einverstanden sind, können zumeist Beschwerde (gegen Beschlüsse) oder Berufung (gegen Urteile und Gerichtsbescheide) einlegen, die dann durch das Landessozialgericht bearbeitet wird. Im Raum Berlin-Brandenburg bestehen insgesamt fünf Sozialgerichte (Neuruppin, Berlin, Potsdam, Frankfurt/Oder sowie Cottbus). Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen dieser Gerichte gelangen zum gemeinsamen Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in Potsdam.

Die Frage allerdings, mit welchen Rechtsmaterien sich ein Landessozialgericht – wie alle Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit – zu befassen hat, wird heute ganz anders beantwortet als noch vor etwa zwei Jahren. Denn zum 1. Januar 2005 erlebte die Sozialgerichtsbarkeit den wohl tiefsten Einschnitt ihrer Geschichte: Sie wurde zuständig für die so genannten „Hartz IV“-Streitigkeiten, das heißt die Streitigkeiten über das Arbeitslosengeld II sowie die Sozialhilfe. Bis zu diesem Zeitpunkt waren für Streitigkeiten über die Sozialhilfe die Verwaltungsgerichte zuständig. Das Arbeitslosengeld II existierte noch nicht; stattdessen gab es die Arbeitslosenhilfe, auf die bezogen die Sozialgerichte zuständig waren, und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige, für die die Verwaltungsgerichte zuständig waren. Mit Einführung des Arbeitslosengelds II wurden für den Personenkreis der Erwerbsfähigen die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammen geführt und eine einheitliche Zuständigkeit der Sozialgerichte begründet.

Die Streitigkeiten über das Arbeitslosengeld II haben sich innerhalb kurzer Zeit zu einem mengenmäßig bedeutsamen Tätigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit entwickelt. Für die kommenden Jahre könnte eine Situation eintreten, in der mehr Arbeitslosengeld II-Streitigkeiten an das Gericht herangetragen werden als Verfahren

aus allen anderen Sparten zusammen. Dies bedeutet für das Landessozialgericht einen enormen Zuwachs an Arbeit, denn die Tätigkeitsgebiete, für die das Landessozialgericht auch bisher schon zuständig war, bestehen ja fort.

Mengenmäßig im Vordergrund der „klassischen“ Gebiete steht das Sozialversicherungsrecht. Dazu gehören die Rechtsgebiete der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung. Sodann folgen die Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitsförderung, d. h. die Rechtsstreitigkeiten gegen die Bundesagentur für Arbeit. Seit Einführung des Arbeitslosengelds II gehen diese Verfahren aber zahlenmäßig zurück, weil jetzt ein beträchtlicher Personenkreis nicht mehr Leistungen der Bundesagentur erhält, sondern Arbeitslosengeld II bezieht, für dessen Gewährung gesonderte Behörden zuständig sind. Weitere klassische Gebiete für die Sozialgerichtsbarkeit sind das Recht behinderter Menschen (zumeist Klärung des Schwerbehinderten-Status), das soziale Entschädigungsrecht (u. a. Kriegsofferentschädigung, Gewaltopferentschädigung) sowie das Vertragsarztrecht (zumeist Streitigkeiten zwischen Vertragsärzten und deren Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. Prüfungs- und Zulassungsgremien).

Ein wichtiger rechtspolitischer Streitpunkt, der die Sozialgerichtsbarkeit im Kern berührt, ist weiterhin ungelöst: Von manchen Rechtspolitikern wird vehement die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit gefordert, von anderen dagegen ebenso heftig bekämpft. Vielleicht hilft hier eine Rückbesinnung auf die Wurzeln der Sozialgerichtsbarkeit weiter. Sie wurde im Jahre 1954 als gesonderte Gerichtsbarkeit gegründet, die vor allem die zahlreichen Verfahren zur Entschädigung der Kriegsoffer durchführen sollte. Auch wenn sich in den gut fünf Jahrzehnten, die die Sozialgerichtsbarkeit jetzt besteht, die Rechtsgebiete und deren mengenmäßig Bedeutung wesentlich geändert haben, so ist eines doch unverändert geblieben. Die Sozialgerichtsbarkeit ist immer noch diejenige Gerichtsbarkeit, die in besonderem Maße Erfahrungen und Sensibilitäten im Umgang mit sozial schwachen Menschen besitzt. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der immer noch weitgehend fortbestehenden Gerichtskostenfreiheit, dem fehlenden Anwaltszwang bis zum Landessozialgericht, dem umfassenden Gebot der Amtsermittlung und der besonderen Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Gerade bei Einführung des Arbeitslo-

sengelds II und den zahlreichen damit verbundenen Einführungsschwierigkeiten hat sich diese besondere Kompetenz der Sozialgerichtsbarkeit vorteilhaft ausgewirkt und einen Beitrag zur Wahrung des sozialen Friedens geleistet.

***(Dr. Konrad Kärcher, Richter am Landessozialgericht)***

## **IV. Eineinhalb Jahre gemeinsames Landessozialgericht aus Sicht ...**

### **1. ... zweier Richter am Landessozialgericht**

#### **a) Stephan Niewald (ehemals Berlin)**

Am 1. Juli 2005 waren wir abgemeldet. Mein Versuch, mich noch einmal an meinem alten Arbeitsplatz in der Invalidenstraße 52, Berlin-Moabit, zu betätigen (vielleicht gab es noch eine letzte e-mail mit wichtigen Botschaften...) wurde vom „System“ unmissverständlich abgewehrt: Ich sei ein unbekannter Nutzer und habe keinen „Zugriff“. So war das also – kaum aus den Augen, schon aus dem Elektronenhirn. Wie schnell würde es in den Hirnen der Kolleginnen und Kollegen des Berliner Sozialgerichts gehen, vom eigenen ganz zu schweigen?

Um das vorweg zu nehmen: Wir – also die „ehemaligen“ Berliner LSG-Richterinnen und Richter – sind in Berlin so abgemeldet nicht. Weder technisch (wenn auch die griebnitzsee-überschreitende Verbindung des Potsdamer „Systems“ mit dem Berliner einige Zeit brauchte) noch bei unseren Berliner Sozialgerichts-Kolleginnen und Kollegen.

Aber sind „wir“ denn auch in Potsdam angekommen? Ich sage: Ja, das ist (mittlerweile) im Großen und Ganzen so. Doch der Reihe nach.

Dass es überhaupt und dann so schnell mit dem gemeinsamen LSG etwas wurde, hätte ich Mitte 2004 nicht gedacht, und ich zähle mich nicht zu einer Minderheit. Sicher, es gab mittlerweile den prominenten Fusions-Vorreiter RBB. Auch dass die Berliner LSG-Präsidentin kurz vor ihrer Pensionierung stand, ließ die Gelegenheit für eine Zusammenlegung der Gerichte günstig erscheinen. Aber der eher achtel- als halbherzig in Aussicht genommene zweite Versuch für eine Länderfusion zusammen mit dem Eindruck, dass die Zusammenarbeit der beiden Landesverwaltungen nicht gerade symbiotisch verlief, und nicht zuletzt landesverfassungsrechtliche Hürden ließen vermuten, dass das Projekt noch scheitern könnte.

Doch, oh doppeltes Wunder, ein Staatsvertrag wurde geschlossen und beide Parlamente stimmten ihm sogar zu, Verfassungsänderung eingeschlossen. Es würde also für uns nach Potsdam gehen und der Brandenburger LSG-Präsident würde auch „unserer“ sein. So weit war alles klar, sonst so gut wie nichts. Wo würde das Gericht seinen Standort haben? Woher würde das nichtrichterliche Personal kommen? Auch nicht ganz uninteressant: Nach welchem Landesrecht würde sich die Besoldung richten (in Brandenburg gab es überraschender Weise noch eine höhere „jährliche Sonderzahlung“ als in Berlin ...)? Und vor allem: Würden „die Brandenburger“ dies oder das tun oder lassen, so oder anders sein?

Der erste persönliche Kontakt mit den künftigen Richterkolleginnen und -kollegen wurde nach dem Zufallsprinzip hergestellt. Manche „Berliner“ setzten sich in den Zug und tauchten am alten Potsdamer Gerichtsstandort auf. Manche „Brandenburger“ waren 2004 auf der Berliner Gerichtsweihnachtsfeier zu sehen.

Ein Gebäude wurde gefunden, praktisch gegenüber dem Fusions-Vorreiter RBB in Babelsberg. Fahrpläne wurden ausgewertet, die gastronomische Versorgung vorerkundet. Die Frage „Wer sitzt wo im Haus?“ entschied das Los, der Rechtsweg war ausgeschlossen. Enttäuschung wie Aufatmen war länderübergreifend gleich verteilt.

Die Frage, woher das nichtrichterliche Personal wohl kommen würde, brachte aus meiner Sicht die größte und am längsten anhaltende Verwirrung mit sich. Erst spät war wirklich allgemein klar, dass wir auf die allermeisten unserer vertrauten Berliner Gesichter verzichten müssen.

Der Tag X rückte näher und näher. Ein letztes gemeinsames Sozialgerichts-Landessozialgerichts-Hoffest in Berlin. Die über Jahre angehäuften Siebensachen einpacken. Ein letztes Mal dienstlich durch die Gänge in der Invalidenstraße 52 streifen, den blassgrün-oliv-schokoladenbraunen 70er Jahre-Farbkontrast der Wände, Türen und Fußböden betrachten. Ein Glas Sekt mit der alten Geschäftsstelle. Abgang.

Dann das erste Mal den neuen Weg nach Potsdam nehmen. Der Regionalexpress hat 15 Minuten Verspätung, das geht ja gut los. Wie funktioniert der Transponder (vormals: „Schlüssel“)? Das eigene Zimmer suchen, Kartons auspacken. Weiter orientieren. Wer arbeitet für mich? Wer ist hier überhaupt wer? Ein erstes Kennenlern-Fest.

Schneller als gedacht stellte sich wieder Büroalltag ein. Die nichttrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren von Anfang an freundlich und hilfsbereit, obwohl sich die meisten auch erst zurechtfinden mussten, da sie nicht aus der Sozialgerichtsbarkeit kamen. Die Dauer von Arbeitsabläufen schrumpfte teils von mehreren Wochen Dauer auf wenige Stunden zusammen; dass das Räderwerk knirscht, war und ist die Ausnahme, die die Regel bestätigt.

Das Berlin-Brandenburg-Thema hat bis heute glücklicherweise keine besondere Bedeutung (vielleicht ist es sowieso nur in der Politik ein heikles). Sinnvoll, wie ich finde, war es trotzdem, die Senate erst einmal in ihren ursprünglichen Berliner bzw. Brandenburger Besetzungen zu belassen. Nicht wegen menschlicher Probleme oder weil Gewinner-Teams nie geändert werden sollten, sondern weil statt eines Teppichs ein gordischer Knoten herauskommen kann, wenn zu vieles gleichzeitig miteinander verwoben werden soll.

Technisch habe ich nun, nach jahrelanger (vom Finanzamt übrigens ohne Bedenken gut geheißen!) Selbsthilfe, einen Arbeitsplatz mit allem „drum und dran“. Vorsichtshalber steht bei mir aber eine betriebsbereite mechanische Schreibmaschine. Nicht dass ich Mr. Gates' Software und den IT-Fachleuten nicht trauen würde, doch ... die Moderne fängt eben nicht alles auf.

Mit zwei Umständen kann ich bisher trotzdem nicht recht meinen Frieden finden. Zum einen erreiche ich das Gericht zwar sehr gut mit dem Regionalexpress. Dann und wann aber beschleicht mich noch immer das unergründliche Gefühl, dass es in die Fabrik vor den Toren der Stadt geht. Zum anderen – und bedeutsamer – hat die Quadratisch-Praktisch-Architektur des Gerichtsgebäudes wie auch die Raumverteilung nach dem Prinzip der kurzen Wege den bemerkenswerten Effekt, die Kolleginnen und Kollegen optisch weitgehend unsichtbar zu machen und zufällige Begegnungen auszuschließen. Akustisch dagegen sorgt der reichlich verwendete Baustoff Gips leider für die Gewissheit, ganz und gar nicht allein zu sein.

Genug von mir, das Schlusswort sei von den Rolling Stones geliehen: „you can't always get what you want, but if you try sometimes, you just might find, you get what you need.“

## **b) Johannes Graf von Pfeil (ehemals Potsdam)**

Es gibt Dinge im Leben, die eine eigene Dynamik entwickeln und alle Prognosen Lügen strafen. Das Projekt der Fusion aller gemeinsamen Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg im Allgemeinen und das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg im Besonderen gehören dazu.

Das Thema gemeinsamer Fachobergerichte ist älter als man vermuten könnte. Bei der geplanten Länderfusion von Berlin und Brandenburg, wie sie 1996 zur Volksabstimmung stand – und abgelehnt wurde - war das Konzept gemeinsamer Fachobergerichte in der Form, wie es jetzt umgesetzt wurde, schon enthalten und wurde auch für spätere Verhandlungen in diese Richtung die Grundlage. Als ich im Mai 2001 an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg abgeordnet wurde, übertrug man mir sehr bald die Aufgabe, der beim Projekt der Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte verhandlungsführenden Staatssekretärin auf Fachebene zuzuarbeiten. Während der ersten Jahre hatten diese Verhandlungen eher den Charakter vorsichtigen Vortastens. Es wurden alle Eventualitäten und Kosten eruiert, um abwägen zu können, ob die Zusammenführung der Fachobergerichte den Aufwand lohnen würde. Natürlich wurde auch die Sinngebung eines solchen, so viel war klar, nicht ganz unkomplizierten Projektes diskutiert. Was von allen vorgetragenen Bedenken zu halten war, zeigten die Regierungschefs, Ministerpräsident Platzek und der Regierende Bürgermeister Wowereit sehr eindrucksvoll, als sie im Dezember 2003 beschlossen, die geplante Länderfusion in eine unbestimmte Zukunft zu verschieben, dafür aber gemeinsame Fachobergerichte zu errichten.

Die vorgegebenen Errichtungstermine zum 1. Juli 2005 für ein gemeinsames LSG und OVG einzuhalten, wurde zwar für kaum möglich gehalten. Was aber nun folgte, ist bekannt. Ein Staatsvertrag wurde in Rekordzeit ausgehandelt und von den Länderparlamenten verabschiedet. Glaubte man nun aber, die größten Klippen umschiffen zu haben, nämlich den brandenburgischen Landtag und das Berliner Abgeordnetenhaus für den Staatsvertrag gewonnen zu haben, hatte man nunmehr den wirklichen Herausforderungen ins Auge zu sehen. Es wurde schnell deutlich, dass der Staatsvertrag nicht alle organisatorischen Probleme gelöst hatte und auch gar nicht lösen konnte. Die beteiligten Ressorts Berlins und Brandenburgs, die Senatsverwaltungen für Justiz und für Arbeit auf Berliner Seite sowie die Ministerien der Justiz und für Ar-

beit und Soziales auf der Brandenburgischen Seite, bildeten Arbeits- und Unterarbeitsgruppen, in denen alle Fragen von allgemeiner Bedeutung einer Lösung zugeführt wurden. Für Brandenburg stellte sich allerdings in Bezug auf das gemeinsame LSG das besondere Problem, innerhalb von wenigen Monaten das Berliner Landessozialgericht aufnehmen zu müssen. Die Herausforderung bestand darin, dass das Landessozialgericht für das Land Brandenburg mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, planmäßigen 3 Vorsitzenden und 9 Berichterstattem Kern einer um 11 Vorsitzende und 33 Berichterstatte nebst entsprechendem nichtrichterlichen Personals vielfach vergrößerten Organisationsstruktur werden sollte. Hier wuchs ein neues und für Brandenburg neuartiges Gericht heran.

Das hierfür – noch - zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen ernannte mich zum Errichtungsbeauftragten, der die organisatorischen Dinge „vor Ort“ erledigen sollte. Es wurde ein Errichtungsstab eingerichtet, in dem sowohl das Berliner wie auch das Brandenburgische LSG und auch alle beteiligten Ressorts vertreten waren und die groben Linien der Errichtung beschlossen wurden. Die tägliche Arbeit verteilte sich naturgemäß auf weniger Schultern, die ich hier auch ausdrücklich nennen möchte:

Zu aller erst ist die Geschäftsleitung des Brandenburgischen LSG, in Person Frau Mareen Winkelmann und Herr Dirk Werner, zu nennen, die neben dem, was eine Geschäftsleitung sonst so tut, durch einen unbeschreiblich zu nennenden Einsatz rund um die Uhr Unglaubliches geleistet haben. Ihrer Kreativität und Zuverlässigkeit ist vieles zu verdanken, was heute als selbstverständlich hingenommen wird.

Daneben war Vorbotin einer guten Zusammenarbeit Brandenburgischer und Berliner Richter, die schon beim LSG Berlin als Präsidialrichterin eingesetzte Ri'inLSG Karen Krauß. Es kann nicht geleugnet werden, dass Vorbehalte auf beiden Seiten der Richterschaft existierten und sich niemand auf das neue Gericht freute. Den meisten wird mehr oder weniger klar gewesen sein, dass ein gemeinsames LSG eben nicht die Fortsetzung des einen oder anderen LSG sein würde. Karen Krauß hat dies nicht beeindruckt, sondern mit nüchternem Humor und nicht zu unterschätzendem Geschick schon in Berlin die Dinge um- und durchgesetzt, die für einen problemlosen Umzug notwendig waren und darüber hinaus dem gesamten Projekt mit klugen Beiträgen zur Seite gestanden.

Auf die Details der Errichtung – landeseigene Immobilie oder Mietobjekt; danach Gewinnung eines geeigneten Mietobjektes nebst Vertragsverhandlungen; Ausstattung; Baumaßnahmen; Einstellung weiteren nichtrichterlichen Personals etc; nicht zu vergessen die Zimmerbelegung - ist hier nicht näher einzugehen. Der Plan, ein schlank organisiertes und modernes Gericht, sowohl was die innere Struktur als auch die Ausstattung im Einzelnen angeht, zu schaffen, scheint mir aufgegangen zu sein. Aus brandenburgischer Sicht war das deutlich erhöhte Sicherheitsbedürfnis völlig neu, aber auch hier wurde eine angemessene Lösung gefunden, die die Waage zwischen Öffentlichkeit und Festung hält.

All diese organisatorischen Fragen sind allerdings Makulatur, wenn Welten aufeinander prallen, die nicht zueinander gehören wollen. Mein Verhältnis zu einem gemeinsamen LSG war naturgemäß stark beeinflusst durch meine Tätigkeit: Obwohl ich persönlich die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte auch aus politischer Sicht –vorsichtig formuliert - nicht wirklich zwingend fand, ging es mir ausschließlich um ordentliche Auftrags erledigung, sprich, ich wollte unbedingt, dass dieses neue Gericht gut funktionieren würde. Es lag mir daher am Herzen, dass sich nicht nur die „Brandenburger“, sondern auch die „Berliner“ wohl fühlen würden. Mir war klar, dass dies nicht nur durch eine verbesserte Ausstattung zu erreichen war, hoffte aber, dass dies eine kleine Starthilfe sein könnte.

Nun kann ich schlecht beurteilen, was einem ehemaligen Berliner Richter hier fehlen könnte, außer vielleicht ein kürzerer Anfahrtsweg. Aus brandenburgischer Sicht ist sicherlich die intime Atmosphäre des vorherigen Standortes und, zugegebenermaßen, der flächendeckende Kontakt zu nichtrichterlichem Personal verloren gegangen. Selbst richterliche Kollegen, denen man früher täglich über den Weg gelaufen ist, trifft man alle halbe Jahre unter Ausdruck gegenseitigen Erstaunens über die immer noch vorhandene Existenz des anderen. Das LSG, dem man nunmehr angehört, ist eben eines der größten in Deutschland geworden. Verschoben hat sich natürlich auch das Kundenprofil, hat man es nunmehr eben auch mit einer echten Metropole und all ihren Begleiterscheinungen zu tun.

Auch wenn viele noch vieles vermissen mögen, habe ich nach 1 ½ Jahren, während der das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg besteht, dennoch den Eindruck, dass die Fusion gelungen ist. Der befürchtete Zusammenstoß vermeintlich unterschiedlicher Gerichtskulturen ist ausgeblieben. Natürlich gab es das eine oder ande-

re zu bestaunen, was in Berlin oder Brandenburg anders gemacht wurde. Am Ende des Tages aber, das wird jeder zugeben, ist hüben wie drüben im Grunde dasselbe gemacht worden. Das neue nichtrichterliche Personal, das den größten Teil der Belegschaft der Mitarbeiter ausmacht, hat sich, soweit ich das beurteilen kann, hervorragend eingefügt. Das von einigen „Sehern“ angesichts neuer Personalstruktur angekündigte Chaos hat sich als vollständiges Nichts erwiesen. Auch dies werte ich als Erfolg des guten Willens und einer tragfähigen Gerichtsstruktur.

Einen Gegensatz zwischen „Berlinern“ und „Brandenburgern“ vermag ich nicht zu erkennen, es hat ihn wohl nie wirklich gegeben. Anfängliche Reibereien, die es in solchen Situationen immer geben mag, sind sehr schnell einer gelassene Normalität bei allen Beteiligten gewichen. Wer das langweilig findet, übersieht, dass darin der größte Erfolg liegt.

## **2. ... eines ehrenamtlichen Richters**

Seit 1972 bin ich in der Sozialgerichtsbarkeit ehrenamtlich tätig, zuerst 8 Jahre in der 10. Kammer des SG Berlin und ab dem 1.5.1980 im 4./5. Senat des LSG Berlin, seit Mitte 2005 im 4. Senat des neu errichteten LSG Berlin-Brandenburg. Die Zuständigkeit liegt im Sachgebiet der Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Bedingt durch die aus meiner Sicht immer unnötigere, kompliziertere und unausgewogenere Gesetzgebung und die so entstehenden Ungereimtheiten für die jeweils betroffenen Beteiligten, wird die Arbeit der Richterinnen und Richter zunehmend belastet und die Ausgewogenheit der Rechtsfindung erschwert; hierbei sei als Beispiel auf die Verdopplung des KV-Betrages auf die Betriebsrenten oder den Abzug der Ausbildungszeiten vor dem 17. Lebensjahr, dies alles ohne Übergangsfristen, hingewiesen. Vom Gesetzgeber wird so die praktikable Umsetzung der Gesetze in die Sozialgerichtsbarkeit verlagert, ohne darauf zu achten, dass damit eine unnötige arbeits- und kostenintensive Prozesstätigkeit erzeugt wird, die bei einer praxisnäheren Gesetzgebung teilweise nicht so auftreten würde !

Wenn dann noch die Diskussion der Zusammenlegung der Sozialgerichte mit anderen Gerichtszweigen ausbricht, stelle ich mir die Frage, ob die Verantwortlichen überhaupt noch wissen, welche tatsächlichen negativen Auswirkungen dies auf die

bisher in der Praxis noch funktionierende Arbeit der eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit hätte.

Die Fusion der Landessozialgerichte der Länder Berlin und Brandenburg kam m. E. zu früh, da die Regierungen beider Länder einer generellen Fusion sehr unterschiedlich (von ja bis nein) gegenüber stehen. Damit wird letztlich die ganzheitliche Lösung in Gestalt der schon längst fälligen Länderfusion weiterhin verzögert. Die Teillösung in Gestalt von Gerichtsfusionen erscheint unbefriedigend.

Nur mit einem gemeinsamen Bundesland hätte man die Chance, bei der Bewältigung der vielen ungelösten Aufgaben alle beteiligten Menschen auf diesem nicht einfachen Weg mitzunehmen.

Unter diesem Aspekt ist der für viele „Prozessführende“ zu weite Weg zum LSG BB in Babelsberg (hierzu eine Anmerkung: meine Fahrstrecke beträgt für den Hin- u. Rückweg 92 km) nur als kleine Randerscheinung zu betrachten. Die damit erfolgte Niederlegung des ehrenamtlichen Richteramtes durch Einzelne ist somit nur teilweise verständlich und darf deshalb nicht dazu führen, dass die Ausgewogenheit bei der Besetzung der einzelnen Senate des LSG BB, in der Aufteilung auf die beiden Länder, Schaden nimmt.

Bei meinen weiteren Einsätzen bis zum Jahr 2009, werde ich mich wie bisher mit meinen Möglichkeiten gemeinsam mit dem gesamten „Richterteam“ dafür einsetzen, dass die Rechtsprechung weiterhin für alle Beteiligten gerecht und nachvollziehbar gestaltet wird.

Am Ende meines kurzen Berichtes möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich die Arbeit in „meinem“ Senat als sehr gut und angenehm bezeichnen kann.

***(Heinz-Uwe Hecht)***

### 3. ... des Personalrats

Als das Thema der Zusammenlegung der Obergerichte aus Berlin und Brandenburg aktuell wurde, galt es zu organisieren, dass ab dem 1. Juli 2006 der Gerichtsbetrieb nahtlos weiterlaufen könne. Bis dahin musste ein geeignetes Mietobjekt gesucht werden. Dieses wurde in einer ansprechenden Umgebung, nahe des Filmparks Babelsberg, gefunden – ein großes helles Gebäude, das sicherheitstechnisch keine Wünsche offen lässt. Mitte Juni 2005 wurden also die Gerichtsakten in Kartons gepackt und der Umzug aus der Zeppelinstraße in Potsdam bzw. der Invalidenstraße in Berlin mit etwas Wehmut – jedoch auch mit Spannung auf das Neue – vollzogen. Leider entschieden sich nicht viele Berliner Kollegen, nach Potsdam zu wechseln. Folglich mussten unzählige Bewerbungsgespräche geführt werden, um Mitarbeiter für die verschiedenen Bereiche – wie Serviceeinheiten, Kostenstellen, Verwaltung usw. – zu finden, die das Team ergänzen sollten. Auch eine Wachtmeisterei wurde eingerichtet. Die Kollegen aus der Wachtmeisterei sorgen für Sicherheit und kümmern sich darum, dass jeder Besucher kompetent und freundlich darüber informiert wird, wie er sich in dem großen Gebäude zurechtfindet.

Am 1. Juli 2005 war das Gericht komplett und der Gerichtsbetrieb konnte in den neuen Räumen und mit zum großen Teil neuem Personal beginnen.

Die Kolleginnen des vorherigen Landessozialgerichts Brandenburg wurden in den Etagen so eingesetzt, dass die neuen Kolleginnen und Kollegen schnell eingearbeitet werden konnten. Dazu stand auch ein computertechnisches Gerichtsprogramm namens LISA zur Verfügung, welches seit vielen Jahren die Arbeit in den Geschäftsstellen erleichtert. Durch kurzfristige und gut organisierte Schulungen konnte die Anwendung dieses Programms schnell vermittelt werden. Eine Verzögerung in der Arbeit durfte nicht eintreten, da es jederzeit auch Verfahren zu bearbeiten gilt, die eine zeitnahe Entscheidung bedürfen

Die nunmehr 32 Senate verteilen sich auf fünf Etagen, in denen Richterzimmer und dazugehörige Geschäftsstellenräume dicht beieinander liegen. Die Serviceeinheiten sind so strukturiert, dass jede Geschäftsstelle eine andere vertreten kann und somit z. B. in der Urlaubszeit gewährleistet ist, dass alle Bereiche ohne Verzögerung bear-

beitet werden können. Die Organisation in den Gruppen der Geschäftsstellen obliegt den Gruppenleiterinnen, die wiederum gemeinsam mit der Geschäftsstellenleitung kooperativ zusammenarbeiten und Erfahrungen austauschen bzw. gemeinsam Lösungswege für Probleme suchen.

Was wäre jedoch ein Gericht ohne funktionierende Verwaltung. Die einzelnen Bereiche - wie Kostenstelle, Bibliothek, Sekretariat des Präsidenten usw. - wurden den neuen Umständen angepasst. Mit der Erfahrung langjähriger Kollegen und der Bereitschaft der „Neuen“, gerade Gelerntes sofort umzusetzen, ist schnell ein Bereich entstanden, der die Gerichtsorganisation sehr gut meistert.

Da der stark angestiegenen Anzahl an nichtrichterlichen Beschäftigten ein zahlenmäßig angepasster Personalrat zur Seite stehen sollte, der sich mit den Rechten und Pflichten der Kolleginnen und Kollegen auseinandersetzt, musste auch dieser neu gewählt werden.

Jetzt - nach gut eineinhalb Jahren – ist Routine eingeleitet. Engpässe werden überbrückt und ist einmal nicht ganz so viel zu tun, gibt es immer Bereiche, die für Unterstützung dankbar sind. (**Anke Bastian**)

#### **4. ... der IT-Stelle**

Die Fusion der Landessozialgerichte Berlin und Brandenburg stellte für die IT-Abteilung des brandenburgischen Landessozialgerichtes eine besondere Herausforderung dar. So galt es das neue große Obergericht vollständig mit neuer Technik auszustatten. Angefangen von Netzwerkkomponenten über PC, Druck- und Diktier-technik bis hin zu leistungsfähigen Datenbank- und Fileservern mussten die Geräte beschafft und installiert werden.

Technisch modern ausgestattet, stand das Landessozialgericht am 1. Juli 2005 für die Zusammenlegung der Gerichte bereit. Während in den Sitzungssälen die Fusion feierlich gewürdigt wurde, musste im IT- Bereich der Zusammenschluss der Datenbestände realisiert werden. Eine Nacherfassung der Datenbestände des hinzukom-

menden Gerichtes, wie bei der Fusion der Oberverwaltungsgerichte praktiziert, war für die Sozialgerichtsbarkeit nie ein Thema, da in den Sozialgerichtsbarkeiten Berlin und Brandenburg dasselbe Fachverfahren (LISA) eingesetzt wurde und somit optimale Voraussetzungen für die Verbindung der Datenbestände gegeben waren. Obwohl die Datenbanken beider Gerichte im Vorfeld bereits im Test zusammengeführt wurden, war der Prozess im Echtbetrieb mit Spannung erwartet worden. Per Boten wurden die Daten persönlich überbracht. Die Daten wurden eingelesen und das selbst entwickelte Konvertierungsprogramm gestartet. Innerhalb der nächsten Stunde wuchs die Datenbank der Fachanwendung auf über 25.000 Verfahren an. Die folgenden Tests bestätigten die erfolgreiche Konvertierung. Nun waren auch von Seiten der Software die Voraussetzungen geschaffen, dass das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg seine Arbeit aufnehmen konnte.

Eine nächste Aufgabe war die IT-Schulung der vielen neuen Mitarbeiter/innen der Serviceeinheiten. Da kaum nichtrichterliches Personal vom LSG Berlin übernommen werden konnte, musste die Bedienung der Fachanwendung ebenso wie das digitale Diktiersystem und die organisatorischen Rahmenbedingungen geschult werden. Nach der ersten Woche des gemeinsamen Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg war auch diese Aufgabe erfüllt und alle neuen Mitarbeiter/innen der Serviceeinheiten befähigt, das DV-System für die Aufgabenerledigung zu nutzen. Die Einweisung in die Bedienung des DV-Systems für die Richterinnen und Richter des LSG Berlin-Brandenburg wurde in der Folgezeit zum Teil individuell vorgenommen.

Im September 2005 kehrte langsam Ruhe in der IT-Abteilung des LSG ein – Zeit, die nächsten IT-Projekte, die im Zusammenhang mit der Fusion der Landessozialgerichte geplant waren, in Angriff zu nehmen. So standen die Beschaffung und Installation einer Firewall sowie die Beschaffung und Installation eines Softwareverteilsystems auf der Tagesordnung. Während das erste Projekt vollkommen unproblematisch in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg bis zum Jahresende 2005 realisiert werden konnte, stellte sich das zweite Projekt als schwierige Aufgabe dar.

Erste notwendige Softwareinstallationen an allen Endgeräten ließen letzte Zweifel über die Notwendigkeit der Einführung eines Softwareverteilsystems schwinden. Allen Beteiligten war klar, dass bei der Vielzahl von Installationen, wie z.B. Updates

und Patches für Betriebssystem, Office - und andere Programme, bei einem Netzwerk mit 126 Clients leicht 1000 Installationen im Jahr zusammen kommen und diese notwendig zu automatisieren sind.

Im Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung wurde der Zuschlag auf ein Angebot erteilt, bei dessen Realisierung die Einführung eines Verzeichnisdienstes notwendig wurde. Die gesamte Benutzerverwaltung war auf diesen Verzeichnisdienst zu überführen, wobei es bei der praktischen Umsetzung zu verschiedenen Problemen kam. So war die Benutzerauthentifizierung anfänglich nur für die Anmeldung der Clients am System möglich, nicht aber für die Authentifizierung der Nutzer bei der Datenbank. Da der erfolgreiche Datenbankzugriff für die Arbeit mit der Fachanwendung Voraussetzung ist, musste das Projekt gestoppt werden und das System in den Urzustand zurück überführt werden.

Im zweiten Anlauf konnte die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems dann hergestellt werden.

Nach den turbulenten Monaten in 2005 konnte 2006 zum Tagesgeschäft übergegangen werden und die DV-Betreuung der erstinstanzlichen Gerichte wieder verstärkt werden.

Der Ersatz und die Installation von PC- und Servertechnik für die Sozialgerichte waren dabei Aufgabenschwerpunkte. Ein weiteres wichtiges Projekt in 2006 war die Planung einer neuen Softwareversion der Fachanwendung, mit der die Statistikanordnung, die ab 1.01.2007 in Kraft gesetzt ist, umgesetzt werden kann. Die Entwicklung der Programmversion ist erfolgt, aktuell erfolgt der Softwaretest im Gericht, um die Voraussetzungen für den Einsatz der Programmversion im Januar 2007 zu schaffen.

An dieser Stelle möchte ich den Mitarbeitern der IT-Abteilung meinen persönlichen Dank aussprechen. Ohne das Engagement jedes Einzelnen und die vielen zusätzlichen Arbeitsstunden auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten wäre die IT-technische Fusion der Landessozialgerichte nicht so problemfrei möglich gewesen. Mein Dank gilt auch allen, die unser Tun mit ihrer positiven Resonanz belohnten.

**(Dörte Schröter)**

## V. Rechtsprechung des Landessozialgerichts nach Sparten

### 1. Rentenversicherung

Derzeit sind 42 von 52 der am Landessozialgericht tätigen Richterinnen und Richter (unter anderem) mit Angelegenheiten des Rentenrechts befasst, was die dominierende Bedeutung dieses Rechtsgebiets für die Tätigkeit des Gerichts kennzeichnet. Im Jahre 2006 entfiel bei insgesamt 3.526 eingegangenen Berufungen mit 1.625 Verfahren knapp die Hälfte auf die Sparte des Rentenrechts.

Die Rentenversicherung stellt eine der ältesten und bedeutendsten Säulen des deutschen Sozialversicherungsrechts dar. Seit dem Jahre 1891 existierte eine staatliche Rentenversicherung der Arbeiter; 1912 und 1924 wurde der Kreis der Versicherten erweitert um die Angestellten bzw. die Knappen. Die gesetzliche Rentenversicherung sichert die finanzielle Versorgung nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben und bei Erwerbsminderung; außerdem sichert sie den Unterhalt der Hinterbliebenen, sofern ein Versicherter stirbt (Verwitwete, Waisen und geschiedene Ehegatten, die ein Kind des Versicherten erziehen).

Mit der großen Rentenreform im Jahre 1957 wurde die lohn- und beitragsbezogene, dynamische Rente eingeführt. Als Grundprinzipien des Rentenrechts gelten seitdem das Leistungsprinzip („Alterslohn für Lebensarbeitsleistung“), die Lebensstandardsicherung, der soziale Ausgleich (Solidarprinzip) und der Generationenvertrag (Umlageverfahren, die Beitragszahler finanzieren die Rentner derselben Periode).

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 trat das SGB VI (Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch, Gesetzliche Rentenversicherung) in Kraft, das die Gesetzeslage nach der Wiedervereinigung bundesweit vereinheitlichte. In beiden deutschen Staaten war es zu einer sehr unterschiedlichen Entwicklung des Rentenrechts gekommen, die es nach der Wiedervereinigung anzugleichen galt. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) aus dem Jahre 1991 wurde die vom Einigungsvertrag vorgeschriebene Überleitung des Rentenrechts vollzogen. Das Landessozialgericht – wie auch das Bundessozialgericht und das Bundesverfassungsgericht – ist noch heute mit einer Fülle von Verfahren befasst, die die Rentenüberleitung betreffen. Neben dem SGB VI sind oft

noch weitere Gesetze entscheidungserheblich, wie etwa das Fremdrentengesetz, das bei Renten für Vertriebene und Spätaussiedler von Bedeutung ist.

Eine große sozialpolitische Bedrohung für das System der Rentenversicherung ergibt sich aus der niedrigen Geburtenrate bzw. der Entwicklung der Alterspyramide, die das Zahlenverhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern verschiebt. Auch die ökonomischen Rahmenbedingungen haben gravierenden Einfluss auf die Entwicklung des Rentenrechts, was sich beispielsweise an den wiederholten Erhöhungen des Beitragssatzes und der Erschwerung des Bezugs von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten zeigt.

Unzählige Rentenreformen und Neuregelungen auch nach 1992 machen das Rentenrecht selbst für den Experten oft unüberschaubar und schwer zugänglich. Aufwändige medizinische Ermittlungen kennzeichnen etwa die vielen Streitigkeiten um eine Rente wegen Erwerbsminderung. Eine zügige Erledigung der Rentenstreitigkeiten wird derzeit zudem erschwert durch die Klagewelle, die im Zuge der Arbeitsmarktreformen seit Anfang 2005 über die Sozialgerichtsbarkeit rollt und die gerade in Form von Eilverfahren richterliche Ressourcen bindet.

Exemplarisch mögen folgende Entscheidungen des 4. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Berichtszeitraum illustrieren, wie vielfältig rentenrechtliche Fallgestaltungen sein können:

Ein typischer Streit um die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung wurde mit Urteil vom 21. September 2006 zugunsten des Versicherten entschieden, nachdem das erstinstanzliche Gericht die Klage noch abgewiesen hatte (L 4 RJ 62/04). Kläger war ein 1961 geborener, ungelernter Arbeiter, der zuletzt als Hilfsarbeiter tätig gewesen war und eine Ausbildung zum Fliesenleger gesundheitsbedingt abgebrochen hatte. Seit 1996 war er ohne Arbeit. Das Sozialgericht hatte die Klage nach medizinischer Beweiserhebung abgewiesen, weil es eine Erwerbsminderung nicht als gegeben ansah. Nach dem Gesetz ist derjenige (voll) erwerbsgemindert, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Das Landessozialgericht trat in eine weitere medizini-

sche Beweiserhebung ein und gab ein weiteres psychiatrisches Gutachten über den Kläger in Auftrag. Das Gutachten ergab im Wesentlichen die Diagnosen „kombinierte Persönlichkeitsstörung, mäßig ausgeprägte Agoraphobie, aktuell abstinente Alkoholabhängigkeit, Polyneuropathie, Migräne, Asthma bronchiale sowie chronische Gastritis“. Der Gutachter beantwortete die vom Gericht gestellten Beweisfragen dahin, dass der Kläger mit seinen Leiden nicht mehr in der Lage sei, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Das Gericht hielt dies für überzeugend und begründete in seinem Urteil eingehend, warum es diesem Gutachten folgte und andere ärztliche Einschätzungen für nicht maßgeblich hielt. „Typisch“ ist dieses Verfahren insofern, als das Gericht oftmals vor der Aufgabe steht, widerstreitende ärztliche Einschätzungen zu würdigen und genau zu begründen, warum es bestimmte gutachterliche Einschätzungen für überzeugender hält als andere.

In einem anderen Verfahren, in dem es ebenfalls um die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ging, war der mittlerweile gesundheitlich beeinträchtigte Kläger in der DDR in den Jahren 1968 bis 1990 als Berufssoldat im Wachregiment „Felix Dzierzynski“ tätig gewesen. Nach der Wiedervereinigung arbeitete er als selbständiger Handelsvertreter und als Finanzberater. Im Rentenstreit war entscheidungserheblich, ob der Kläger aufgrund seiner Tätigkeit als Berufssoldat so genannten Berufsschutz als Facharbeiter genießt. In seinem Urteil vom 14. Juli 2006 (L 4 RA 70/02) hat das Gericht entschieden, dass der Kläger sich aus historischen Notwendigkeiten, nicht aber aus gesundheitlichen Gründen von seiner Tätigkeit als Berufssoldat gelöst habe, so dass er keinen Berufsschutz genieße. Weil der Kläger trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch auf die Tätigkeit eines Finanzberaters verweisbar war, hatte seine Berufung keinen Erfolg.

Im Verfahren L 4 RA 64/02 (Urteil vom 27. Januar 2006) beehrte der Kläger die Bewilligung einer höheren Altersrente. Der im Jahre 1928 geborene Kläger war als Diplom-Ingenieur seit 1965 im Ministerium für Verkehrswesen der DDR beschäftigt. Bis Juni 1990 entrichtete er Beiträge in die „freiwillige Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates“. Der Rentenzahlbetrag betrug zuletzt rund 1.500 Euro. Mit umfassenden Anträgen wandte der Kläger sich gegen die Berechnung seiner Rente, wünschte u.a. eine günstigere Dynamisierung und beanstandete die erfolgten Rentenanpassungen. Das System der Rentenüberleitung hielt der Klä-

ger für weitestgehend verfassungswidrig. Unter Bezugnahme auf einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat das Landessozialgericht die Berufung zurückgewiesen; die Rentenbescheide entsprächen der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Gesetzeslage und seien rechtmäßig. Einen Antrag auf Zulassung der Revision gegen dieses Urteil hat das Bundessozialgericht inzwischen als unzulässig verworfen (Beschluss vom 23. Januar 2007, B 4 R 69/06 B).

Nicht selten sind auch Fälle mit Auslandsbezug: In einem am 3. November 2006 entschiedenen Fall (L 4 R 1346/05) beehrte ein polnischer Staatsangehöriger Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung. Von März 1990 bis Oktober 1991 hatte der Kläger sich in Deutschland aufgehalten. Sein beim deutschen Rentenversicherungsträger geführter Versicherungsverlauf wies für diesen Zeitraum 12 Monate an Pflichtbeitragszeiten auf. Seit 1997 bezog der in Polen lebende Kläger eine Invalidenrente aus der polnischen Sozialversicherung. Auch vor dem Landessozialgericht hatte der Kläger mit seinem Begehren keinen Erfolg. Ein Rentenanspruch, so heißt es in dem Urteil, scheitere an den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, denn die so genannte Wartezeit sei nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens seien im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht wenigstens 36 Monate mit Pflichtbeitragszeiten belegt. – Ohne Erfolg blieb auch die Berufung einer in Polen lebenden britischen Staatsbürgerin, die von 1977 bis 1995 in Deutschland gearbeitet und hier Rentenversicherungsbeiträge entrichtet hatte (Urteil vom 3. November 2006, L 4 RJ 18/04). Sie beehrte nun die Erstattung der von ihr geleisteten Beiträge. Ein Anspruch auf Beitragserstattung bestand jedoch nicht, weil die Klägerin kraft des deutsch-britischen Sozialversicherungsabkommens und kraft Europarechts ein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung in der deutschen Rentenversicherung besitzt, was eine Beitragserstattung ausschließt. In seiner Entscheidung betonte das Landessozialgericht, dass die Klägerin – anders als sie meinte – gerade keiner Ungleichbehandlung mit deutschen Staatsbürgern unterliege und immerhin ihre Alterssicherung aus der deutschen Rentenversicherung erhalten bleibe, wenn eine Beitragserstattung ausgeschlossen sei.

***(Richter am Landessozialgericht Axel Hutschenreuther)***

## 2. Krankenversicherung

Das Gebiet des Krankenversicherungsrechts gehört zu den klassischen Gebieten des Sozialversicherungsrechts und ist im Hinblick auf die Eingänge und Bestände nach den Streitigkeiten auf dem Gebiet der Rentenversicherung und denen mit der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I sowie II) die viertgrößte Sparte des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg. Es wurde im Landessozialgericht Berlin-Brandenburg während der Geschäftsjahre 2005/06 von drei Senaten, dem 1. Senat, dem 9. Senat und dem 24. Senat, seit dem 1. Januar 2007 zusätzlich noch vom 31. Senat bearbeitet.

Das Rechtsgebiet Krankenversicherungsrecht wird durch sehr unterschiedliche Streitigkeiten geprägt: Dazu gehören zunächst die Streitigkeiten mit den Krankenkassen und mit den Rentenversicherungsträgern über den Zugang zu allen Zweigen der Sozialversicherung, der vom Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) abhängt. Ein Sonderfall des Zugangs zur Sozialversicherung stellt die Künstlersozialversicherung dar, die ebenfalls zur Zuständigkeit der Krankenversicherungssenate gehört. Weiterhin gehören Streitigkeiten über den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere in den besonderen Bereichen der Familienversicherung, der Krankenversicherung der Rentner, der Krankenversicherung der Studenten und der Krankenversicherung der Arbeitslosen, sowie der freiwilligen Versicherung zur Sparte Krankenversicherungsrecht. Einen Schwerpunkt dieses Rechtsgebietes machen die Streitigkeiten über den Leistungsumfang der Krankenversicherung, insbesondere bei Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln, der Versorgung mit Zahnersatz, der Versorgung mit Krankenhauspflege, häuslicher Krankenpflege und in zunehmendem Umfang mit Krankengeld aus. Da die Krankenversicherung gemäß § 3 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) beitragsfinanziert ist, beschäftigen sich die damit befassten Senate des Landessozialgerichts auch mit Streitigkeiten über die Beitragspflicht sowie die Höhe der zu entrichtenden Beiträge. Des weiteren sind Streitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen, Unternehmen der häuslichen Krankenpflege und Krankenkassen, sowie weiterer Akteure im Bereich des Gesundheitswesens wie der Apotheker, der Erbringer von Heil- und Hilfsmitteln und der pharmazeutischen Unter-

nehmen und den Krankenkassen Bestandteil dieses Rechtsgebietes. Schließlich gehören die Streitigkeiten verschiedener Träger der Sozialversicherung über Gegenstände der Krankenversicherung, Streitigkeiten der Krankenkassen mit ihren Landes- oder Bundesverbänden sowie Streitigkeiten über besondere Gegenstände des Krankenversicherungsrechts, wie die Festsetzung von Festbeträgen von Medikamenten und Heilmitteln zu den eher seltenen, aber besonders arbeitsaufwändigen Gegenständen dieser Sparte des Sozialrechts.

Die sich der Rechtsprechung im Bereich des Krankenversicherungsrechts stellenden Probleme sind auch im Berichtszeitraum 2005/06 in besonders starkem Maße von der wirtschaftlichen Lage in Deutschland abhängig und werden darüber hinaus immer stärker von der jeweils aktuellen (Reform-)Gesetzgebung geprägt. Im Folgenden wird exemplarisch auf die (teilweise auch schon vor dem Berichtszeitraum ergangene) Rechtsprechung des 9. Senats Bezug genommen.

Kleine und große Unternehmen sind bestrebt, die Kosten ihrer Mitarbeiter zu minimieren, indem sie Tätigkeiten, die früher in abhängiger Beschäftigung erbracht wurden, nunmehr in selbständiger Tätigkeit organisieren oder doch wenigstens so darzustellen versuchen. Dies betrifft nicht nur ungelernte Arbeiten, wie in der Vergangenheit (Kurierfahrten, Fensterreinigung nach Hausfrauenart, Fahrzeugaufbereitung, „Angestellter im Restaurationsbetrieb“, vgl. L 9 KR 46/02), sondern zunehmend auch akademische Berufe („Postdoktoranden, L 9 KR 161/02; „Fortbildungsdienstleistungen“, vgl. L 9 KR 105/02). Auf der anderen Seite sind Menschen ohne soziale Absicherung gegen Krankheit darum bemüht, durch „Fingierung“ eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere bei nahen Angehörigen, (preiswerten) Krankenversicherungsschutz zu erhalten (vgl. „Automatenaufsteller“, L 9 KR 147/02; „Haushandwerker“, L 9 KR 134/03) oder als Künstler diesen Schutz über die Künstlersozialversicherung zu erlangen („Esskultur“, L 9 KR 172/02). Zur gleichen Problematik gehört auch die Versicherung im Rahmen der Familienversicherung trotz eigener Einkünfte (vgl. „Familienversicherung“, L 9 KR 136/03)

Endet der kraft Gesetzes gemäß § 5 SGB V bestehende Versicherungsschutz, sind die bisher Pflichtversicherten nicht selten aus eigenem Antrieb oder auf Druck der Sozialämter darum bemüht, das Versicherungsverhältnis als Mitglied der freiwilligen

Versicherung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V fortzusetzen, um sich den Krankenversicherungsschutz zu erhalten. Das setzt voraus, dass eine Vorversicherungszeit eingehalten und eine Beitrittserklärung abgegeben wird (§ 9 Abs. 2 SGB V). Insbesondere das Fehlen der Vorversicherungszeit wird vielen chronisch kranken Versicherten von den Krankenkassen entgegengehalten, um die Fortsetzung von Versicherungsverhältnissen zu verhindern, die für die Krankenkassen mit besonders hohen Aufwendungen verbunden sind (vgl. „Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft“, L 9 B 330/06); umgekehrt haben die Sozialämter aus dem gleichen Grund ein besonderes Interesse daran, für die Betroffenen eine freiwillige Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse entstehen zu lassen, um die z. T. beträchtlichen Kosten nicht übernehmen zu müssen. In der Sache wird damit ein Streit zwischen Kostenträgern auf dem Rücken der chronisch Kranken ausgetragen. Das gilt insbesondere auch für die Bezieher von Arbeitslosengeld II. Der Streit wird nicht selten im vorläufigen Rechtsschutz nach § 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG) geführt, der für die Betroffenen weitere Erschwernisse mit sich bringt, weil den Gerichten hier eine endgültige Entscheidung verwehrt und die Feststellung einer freiwilligen Mitgliedschaft damit nicht möglich ist (vgl. L 9 B 330/06).

Auch die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft bei Zahlungsverzug führt zu besonderen Rechtsproblemen. Im Hinblick auf die gravierenden Folgen eines möglicherweise endgültigen Verlustes des Krankenversicherungsschutzes hat der Gesetzgeber die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft gemäß § 191 S. 1 Nr. 3 und S. 2 SGB V an einen präzisen Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzuges geknüpft, den die Krankenkassen in vielen Fällen nicht einhalten („Ende der freiwilligen Mitgliedschaft“, vgl. L 9 KR 174/02).

Streitigkeiten über die von den Krankenkassen zu gewährenden Leistungen wurden im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (BVerfGE 115, 25-51, sog. „Nikolausbeschluss“) im Berichtszeitraum insbesondere um bisher nicht anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (vgl. „Komplexbehandlung“, vgl. L 9 KR 741/01; „Glaukom-Früherkennung“, L 9 KR 23/03; „LDL-Apherese“, L 9 KR 407/01), die Anwendung von Medikamenten außerhalb ihres Zulassungsbereiches (sog. „Off-Label-Use“, „Ritalin“, vgl. L 9 B 8/04 KR ER; „Oktagam“, L 9 KR 70/00) sowie über vom Gesetzgeber im SGB V oder vom

Gemeinsamen Bundesausschuss durch Richtlinien auf Grund des SGB V ausgeschlossene Behandlungsmethoden („künstliche Befruchtung“, vgl. L 9 KR 56/04 sowie L 9 KR 122/03) oder Medikamente („Viagra“, vgl. L 9 KR 158/02) geführt. Die Bedeutung und besondere Schwierigkeit dieser Verfahren ergibt sich daraus, dass die Versicherten häufig an schweren, nicht selten tödlich verlaufenden Erkrankungen leiden, die deshalb schnell und unter Berücksichtigung der herausragenden Bedeutung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 und 19 Abs. 4 GG entschieden werden müssen, ohne dass dabei die Grundsätze der Qualitätssicherung, die grundsätzlich eine positive Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses (der Ärzte und Krankenkassen) bzw. die Aufnahme der umstrittenen Behandlung in die für die Vertragsärzte maßgeblichen Regelwerke oder die arzneimittelrechtliche Zulassung verlangen, aufgegeben werden dürfen, die ebenfalls dem Schutz der genannten Grundrechte der Patienten dienen. Entscheidungen des vorläufigen Rechtsschutzes müssen bei lebensbedrohlichen Erkrankungen im Hinblick auf den verfahrensrechtlichen Schutz der genannten Grundrechte wegen der starken Belastung der Sozialgerichte regelmäßig auf Grund einer Interessenabwägung ergehen, die den endgültigen Ausgang des Verfahrens unberücksichtigt lässt (vgl. erneut L 9 B 8/04 KR ER).

Dagegen sind die Streitigkeiten über Heil- und Hilfsmittel in der Regel durch das Begehren der Versicherten geprägt, möglichst optimal mit Gesundheitsleistungen oder zum Ausgleich einer Behinderung versorgt zu werden, obwohl das Gesetz in § 12 Abs. 1 SGB V eine Gewährung der notwendigen Leistungen zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und ausreichenden Versorgung vorschreibt (vgl. hierzu „Badebein“, L 9 KR 128/03; „Lorenzos Öl“, L 9 KR 98/02; „eiweißarme Lebensmittel“, L 9 KR 116/02; „Dreirad“, L 9 KR 66/04).

Die Bemühungen des Gesetzgebers, den Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenversicherungsträger zu beschränken, hat nicht selten dazu geführt, dass Versicherte bei (drohendem) Verlust ihres Arbeitsplatzes oder auch längeren chronisch verlaufenden Erkrankungen auf das Krankengeld auszuweichen versuchen, um einen Entgeltersatz zu erhalten („Rückforderung von Krankengeld“, vgl. L 9 KR 55/99 W 01). Die Krankenkassen sind ihrerseits bestrebt, Krankengeld nur nach unzweifelhafter Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und der mitgliedschaftlichen Voraussetzungen zu leisten und verweisen die Versicherten deshalb häufig bis

zur Klärung auf den Bezug der Leistungen anderer Sozialleistungsträger (Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe). Die sich daraus ergebende Notwendigkeit, den Lebensunterhalt schnell vorläufig zu decken, führt zu zahlreichen vorläufigen Rechtsschutzverfahren („Krankengeld I“, vgl. L 9 B 343/06 KR ER; „Krankengeld II“, vgl. L 9 B 501/06 KR ER).

Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen waren im hier zu behandelnden Zeitraum vor allem durch die Bemühungen der Krankenkassen geprägt, die Kosten für Krankenhausbehandlungen und häusliche Pflege zu senken. Dieses vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Beitragssatzstabilität nach § 71 SGB V vom Gesetz im Grundsatz nicht nur gedeckte, sondern geforderte Bemühen („Krankenhauskosten“, vgl. L 9 KR 52/02) haben einzelne Krankenkassen oder Kassenverbände allerdings in Einzelfällen unter Ausnutzung ihrer besonderen Marktmacht dazu genutzt, auch notwendige Leistungen (zugelassener) Leistungserbringer gar nicht mehr oder nicht kostendeckend zu vergüten und dadurch die Versorgung ihrer Versicherten und die Existenzgrundlage einzelner Leistungserbringer gefährdet („Häusliche Pflege“, vgl. L 9 B 65/05 KR ER). Fälle der Kündigung von Vereinbarungen mit einzelnen Pflegeunternehmen wegen Qualitätsmängeln stellen dagegen Ausnahmefälle dar („Kündigung eines Pflegeunternehmens“, vgl. L 9 B 261/06).

***(Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Martin Laurisch)***

### **3. Pflegeversicherung**

Bereits in den 80-er Jahren gab es verschiedene Gesetzentwürfe aus Fraktionen des Deutschen Bundestages beziehungsweise verschiedener Länder und der Bundesregierung, um das Risiko der Pflege abzusichern. Hintergrund ist, dass nach §§ 11, 27 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) die Krankenversicherung vom Versicherungsfall Krankheit ausgeht, worunter ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand verstanden wird, der der Behandlung zugänglich ist. Die Pflege von dauerhaft beeinträchtigten Menschen, die nicht der Minderung der Krankheit selbst dient, wird hiervon nicht erfasst, so dass insofern eine zunehmend als misslich

empfundene Lücke bestand. Nachdem zunächst rein privatversicherungsrechtliche Lösungen beziehungsweise leistungsgesetzliche Regelungen diskutiert worden waren, hat sich der Gesetzgeber mit dem am 26. Mai 1994 verabschiedeten Elften Buch des Sozialgesetzbuches für eine soziale Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung entschieden. Anders als in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung wird hier die gesamte Bevölkerung der Versicherungspflicht unterworfen. Bei den in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen folgt die Pflegeversicherung der Krankenversicherung, die Krankenkassen bilden insoweit Pflegekassen. Beamte, Selbständige usw. sind verpflichtet, sich einen entsprechenden Pflegeversicherungsschutz zu verschaffen. Die Finanzierung erfolgt durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig, wobei außer im Freistaat Sachsen eine Entlastung der Arbeitgeber dadurch erreicht wurde, dass ein Feiertag abgeschafft wurde. Für Sachsen gilt eine alternative Regelung, wonach die Beiträge für die erste Stufe der Pflegeversicherung insgesamt von den Arbeitnehmern zu tragen sind. Die soziale Pflegeversicherung wurde stufenweise eingeführt und seit 01. Juli 1996 voll wirksam.

Nach § 14 Abs. 1 SGB XI ist bedürftig im Sinne der Pflegeversicherung, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf.

Krankheiten und Behinderungen in diesem Sinne sind (1.) Verluste, Lähmungen und andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat, (2.) Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane sowie (3.) Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB XI sind (1.) im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung, (2.) im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung, (3.) im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsu-

chen der Wohnung sowie (4.) im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Die pflegebedürftigen Personen werden nach § 15 SGB XI SGB XI in drei Pflegestufen eingeordnet. Dabei wird zwischen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung unterschieden. Zur Grundpflege gehören die in § 14 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 genannten Verrichtungen, für die hauswirtschaftliche Versorgung gilt die Definition des § 14 Abs. 4 Ziffer 4 SGB XI.

Der Aufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt

**1. in der Pflegestufe I**

mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen,

**2. in der Pflegestufe II**

mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen,

**3. in der Pflegestufe III**

mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit ist zunächst der Medizinische Dienst der Krankenkassen - MDK - zuständig, der regelmäßig Hausbesuche durchführt und nach einer Untersuchung im häuslichen Bereich seine Feststellungen trifft. Um diese Feststellungen dreht sich die überwiegende Anzahl der Verfahren; daneben fallen auch noch Streitigkeiten bezüglich der Vertragsverhältnisse zwischen den Leistungserbringern, im Wesentlichen Pflegediensten, und den Pflegeversicherungen an.

Besonders schwierig sind die Verfahren in Bezug auf behinderte Kinder, da einerseits zutreffend davon ausgegangen wird, dass nicht der tatsächliche Pflegebedarf des behinderten Kindes zugrunde zu legen ist, sondern der Pflegebedarf, der aufgrund der Behinderung über denjenigen eines gesunden gleichaltrigen Kindes hinausgeht: Andernfalls bezögen ja alle Kleinkinder zunächst Leistungen nach der Pflegestufe III, später nach der Pflegestufe II und zuletzt nach der Pflegestufe I, bis sie sich selbständig versorgen können. Andererseits jedoch ist dies den Eltern, die in der Regel ihre behinderten Kinder liebevoll rund um die Uhr pflegen, schwer zu verdeutlichen.

Die Verfahren werden in der Regel nach Einholung eines Gutachtens durch das Sozialgericht, spätestens durch das Landessozialgericht entschieden; wenn das Sozialgericht bereits ein Gutachten eingeholt hat, werden neue Befundberichte der behandelnden Ärzte beigezogen und diese dem erstinstanzlichen Sachverständigen zur Stellungnahme dazu, ob sich daraus eine Änderung der Beurteilung ergäbe, zugeleitet. So etwa im Verfahren L 24 P 7/04, in dem der Senat mit Urteil vom 11. April 2006 die Berufung des Klägers gegen ein Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 16. September 2004 zurückgewiesen hat. Der Kläger hatte im Mai 2001 einen Stammhirninfarkt (Schlaganfall) erlitten und befand sich anschließend in einer Rehabilitation. Dort beantragte er Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung. Der MDK stellte fest, dass der Pflegebedarf in der Grundpflege lediglich 37 Minuten - also nicht 45 Minuten - am Tag betrage und dass bei der hauswirtschaftlichen Versorgung ein täglicher Bedarf von 69 Minuten bestehe. Gestützt hierauf lehnte die Beklagte den Antrag ab, das Widerspruchsverfahren wurde vom Kläger erfolglos durchgeführt. Das Sozialgericht hat die Klage unter Bezugnahme auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hin hat der Senat Befundberichte der behandelnden Ärzte beigezogen und einen Sozialmediziner zum Sachverständigen ernannt. Nachdem dieser die Auffassung des MDK bestätigt hatte, wurde die Berufung zurückgewiesen.

Eine Besonderheit in dem Rechtsgebiet der Gesetzlichen Pflegeversicherung besteht darin, dass auch Streite mit privaten Pflegeversicherungen vor Sozialgerichten, also besonderen Verwaltungsgerichten, geführt werden. Dabei geht es auch um die Vertragsbeziehungen. So hat der Senat mit Urteil vom 18. August 2006 (L 24 P 8/04) die

Klage einer privaten Krankenversicherungs AG gegen eine Beamtin abgewiesen, von der die Pflegeversicherung über mehrere Jahre Beiträge nachforderte, da angeblich eine Vertragsbeziehung bestanden habe. Der Senat gelangte jedoch, ebenso wie das Sozialgericht Neuruppin, zu der Auffassung, ein solcher Vertrag habe nicht bestanden: Die Klägerin, damals Justizvollzugsangestellte, hatte in Erwartung ihrer bevorstehenden Verbeamtung einen Vertrag mit der klagenden Aktiengesellschaft in einem Tarif der Pflegeversicherung für Beamte abgeschlossen. Die Verbeamtung kam jedoch erst mehrere Jahre später zustande und die Klägerin hatte ein anderes privates Unternehmen gewählt, ohne einen neuen Antrag bei der ursprünglichen Aktiengesellschaft zu stellen. Der Senat war der Auffassung, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen war, weil der Versicherungsvertrag ausdrücklich im Hinblick auf die Verbeamtung zu dem frühen Termin geschlossen war und im Falle der mehrere Jahre später erfolgten Verbeamtung ein neuer Vertrag notwendig gewesen wäre. Beide Entscheidungen sind rechtskräftig.

***(Richter am Landessozialgericht Johann Müller-Gazurek)***

#### **4. Unfallversicherung**

Das bereits 1884 als Teil der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung eingeführte Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist seit 1. Januar 1997 im Siebten Kapitel des Sozialgesetzbuches kodifiziert (SGB VII).

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, bei denen die Unternehmer zwingend Mitglied sind und zu denen sie Beiträge zu entrichten haben. Zum Kreis der Versicherten gehören vor allem Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die sich hierfür aus- oder fortbilden lassen. Daneben wurden im Laufe der Zeit weitere Personenkreise beitragsfrei in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen, wie z.B. Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen sowie Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden, wie Helfer bei Unglücksfällen und ehrenamtlich Tätige. Aus dem Geschäftsbereich des 2. Senats ist zur Frage des versicherten Personenkreises beispielsweise von

einem Fall zu berichten, in dem eine junge Frau bei der Betreuung eines Fohlens auf einem Reiterhof stürzte und von diesem getreten wurde, wobei sie bleibende Schäden an der Wirbelsäule davontrug. Da die Klägerin auf dem Hof nicht gegen Entgelt gearbeitet hatte, sondern ihr als Gegenleistung lediglich die Möglichkeit eingeräumt worden war, ein Pferd unentgeltlich zu reiten, hätte Versicherungsschutz nach dem Gesetz nur bestanden, wenn die Klägerin dort „wie“ eine Beschäftigte tätig gewesen wäre. Dies wurde im Ergebnis verneint, weil die Klägerin mit der Betreuung der Pferde in diesem Einzelfall ihre eigenen Interessen verfolgt hatte und ihre Tätigkeit nicht dazu bestimmt gewesen war, dem Unternehmen zu dienen (Urteil vom 7. Juni 2006, L 2 U 57/04).

Aufgabe der Unfallversicherung ist es nach § 1 SGB VII, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten sowie nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Auch Wege von und zu der Arbeit sind grundsätzlich versichert.

Rechtsstreitigkeiten entstehen hier beispielsweise darüber, ob tatsächlich ein Wegeunfall vorgelegen hat, wenn etwa der Versicherte nicht den direkten Weg gewählt oder diesen für andere Verrichtungen unterbrochen hatte. Bei Arbeitsunfällen lässt sich oft erst nach Einholung von einem oder mehreren medizinischen Sachverständigengutachten klären, ob bestehende Gesundheitsschäden tatsächlich durch einen erlittenen Arbeitsunfall verursacht wurden oder ob bestehende Beschwerden nicht auf bereits vor dem Unfall existente Schäden zurückzuführen sind, sowie ferner, in welchem Ausmaß Gesundheitsschäden die Versicherten in ihrer Erwerbsfähigkeit einschränken.

Berufskrankheiten, die als solche in der Berufskrankheiten-Verordnung genannt sind, können ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen begründen. Hier ist zum Beispiel immer wieder darüber zu entscheiden, ob Schäden an der Lendenwirbelsäule, an denen ab einem gewissen Alter ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung auch unabhängig von einer Berufstätigkeit leidet, in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch eine langjährige Ein-

wirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen verursacht worden sind (Berufskrankheiten Nr. 2108 und Nr. 2110 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung). Beispielhaft ist hier der Fall eines von 1972 bis 1998 als Kraftfahrer mit Ladetätigkeit tätig gewesenen Klägers zu nennen. Obwohl das Vorliegen der sogenannten arbeits-technischen Voraussetzungen, also einer langjährigen belastenden Tätigkeit im Sinne der Berufskrankheiten-Definitionen, zu bejahen war, musste die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche klageabweisende Urteil zurückgewiesen werden. Denn zur Abgrenzung von der Volkskrankheit der chronisch-degenerativen Bandscheibenschädigung ist für die Anerkennung als Berufskrankheit erforderlich, dass an der Wirbelsäule ein sogenanntes belastungskonformes Schadensbild besteht, welches vorliegt, wenn die Bandscheibenschäden im beruflich belasteten Abschnitt deutlich schwerer sind als in belastungsfernen Abschnitten. Im entschiedenen Fall war dies nicht gegeben, vielmehr litt der Kläger vor allem an deutlichen Abnutzungserscheinungen der Halswirbelsäule, die durch die ausgeübte Tätigkeit nicht verursacht sein konnten; dies sprach wiederum dafür, dass auch der Wirbelsäulenschaden an der Lendenwirbelsäule allgemein-degenerative Ursachen hatte und nicht beruflich verursacht war (Urteil vom 19. September 2006, L 2 U 9/03).

An Leistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sieht das SGB VII neben Geldleistungen (Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrenten sowie Hinterbliebenenrenten) unter anderem auch Heilbehandlung, zu der neben ärztlicher Behandlung etwa auch die Versorgung mit Hilfsmitteln gehört, und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. in Form von Hilfen zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes, von Eingliederungszuschüssen oder von Kraftfahrzeughilfe für behinderungsbedingte Zusatzausstattungen vor.

***(Richterin am Landessozialgericht Ramona Hoffmann)***

## **5. Arbeitslosenversicherung**

Die Arbeitslosenversicherung wurde geschaffen, nachdem in Deutschland die Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts große Fortschritte machte und damit auch das Problem der Arbeitslosigkeit zunehmend an Bedeutung gewann. Die

zunächst von wenigen Gewerkschaften eingerichteten Unterstützungskassen erwiesen sich spätestens bei der Massenarbeitslosigkeit nach der Weltwirtschaftskrise 1923 als nicht ausreichend. Mit Wirkung zum 1. Oktober 1927 wurde daher das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurden der damaligen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Aufgaben die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit übertragen. Zum 1. Juli 1969 wurde dieses Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) abgelöst. Wie jedes Gesetz war auch das AFG ein Kind seiner Zeit. Es entstand nach einer Periode eines seit den 50er Jahren anhaltenden Wirtschaftsaufschwunges in einer Zeit mit geringer Arbeitslosigkeit. Das AFG wurde schließlich zum 1. Januar 1998 nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit und in Zeiten der Wirtschaftsglobalisierung durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) abgelöst; dieses stellt seither im Wesentlichen die gesetzliche Grundlage für Leistungen der Arbeitslosenversicherung dar.

Die wesentlichen Ziele der Arbeitsförderung sind heute in § 1 SGB III zusammengefasst. Danach sollen die Leistungen der Arbeitsförderung dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Die Leistungen sind insbesondere darauf auszurichten, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen. Die Arbeitslosenversicherung ist vom Grundsatz des Versicherungsprinzips getragen. Um beispielsweise einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, ist insbesondere die Erfüllung der Anwartschaftszeit Voraussetzung. Arbeitslosengeld erhält also nur, wer vorher mindestens zwölf Monate in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand und deshalb Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen hatte.

Neben diesen Leistungen für versicherungspflichtige Personen werden durch das SGB III jedoch auch Leistungen für nicht versicherte Personen geboten. Hier ist bei-

spielsweise die Berufsberatung zu nennen. Diese ist jedem Jugendlichen und Erwachsenen, der am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, anzubieten. Leistungsadressat können schließlich auch Arbeitgeber (beispielsweise bei Lohnkostenzuschüssen) sein. Insgesamt ergibt sich aus § 3 SGB III ein Leistungskatalog mit weit reichendem Spektrum. Allen Leistungen ist gemeinsam, dass sie grundsätzlich nur auf Antrag erbracht werden und dieser vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen ist. Darüber hinaus sind gesetzliche Ausschlussfristen zu beachten. So muss beispielsweise ein Antrag auf Insolvenzgeld innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach dem Insolvenzereignis gestellt und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nur innerhalb einer Frist von vier Jahren seit Entstehung des Anspruches geltend gemacht werden.

Mit Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung gegen die Bundesagentur für Arbeit sind zur Zeit beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg sieben Senate befasst.

Aus dem Geschäftsbereich des 30. Senats seien exemplarisch zwei Verfahren vorgestellt:

Im ersten Verfahren hatte der Senat darüber zu entscheiden, ob die Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) auch dann möglich ist, wenn bereits zuvor ein Abschluss in einer zweijährigen Berufsfachschulausbildung abgelegt wurde (Urteil vom 24. Oktober 2006, L 30 AL 217/02). Im konkreten Fall beantragte die Klägerin die Förderung einer Berufsausbildung durch Gewährung der BAB zur Ausbildung als Hotelfachfrau, nachdem sie zuvor an einem Oberstufenzentrum eine zweijährige Ausbildung zur Wirtschaftsassistentin nach Landesrecht mit Erfolg absolviert hatte. Der 30. Senat wies die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil des Sozialgericht Cottbus zurück. Es sei zu unterscheiden zwischen einer „beruflichen Ausbildung“ im Sinne von § 60 Abs. 1 SGB III und einer „erstmaligen Ausbildung“ im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 1 SGB III. Zu einer erstmaligen Ausbildung gehöre auch eine Berufsausbildung nach Landesrecht mit bestandener staatlicher Abschlussprüfung. Liegt eine solche erstmalige Ausbildung im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 1 SGB III vor, so sei die Förderung einer weiteren beruflichen Ausbildung im Sinne von § 60 Abs. 1 SGB III ausgeschlossen.

In einer anderen Entscheidung hatte der 30. Senat sich mit einer rechtlichen Problematik zu befassen, die vor allem Arbeitslose im Gebiet der fünf neuen Länder betrifft. Es ging um die Frage, wie eine Leistung (hier Unterhaltsgeld) zu bemessen ist, wenn nach einer Tätigkeit auf dem so genannten ersten Arbeitsmarkt jahrelange Beschäftigungen in so genannten Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) erfolgten. Der Senat hat in seinem Urteil vom 07. September 2006 (L 30 AL 246/04) im Anschluss an ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 02. September 2004 (B 7 AL 68/03 R) und unter Aufgabe seiner vorherigen entgegenstehenden Rechtsprechung entschieden, dass dann eine Bemessung nach den letzten Entgelten in der Beschäftigung des so genannten ersten Arbeitsmarktes erfolgen könne. Nach § 416 a SGB III seien Zeiten in einer Strukturanpassungsmaßnahme bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes nicht zu berücksichtigen. Führe dies dazu, dass innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist vor Entstehung des Leistungsanspruches nicht 39 Wochen mit Anspruch auf anrechenbares Arbeitsentgelt vorhanden seien, so sei zugunsten des Klägers auf ein Entgelt vor der geförderten Beschäftigung zurückzugreifen. In diesem Falle sei der zu berücksichtigende Zeitraum zu erweitern, bis insgesamt 39 Wochen mit Entgelt zu ermitteln sind. Gegen dieses Urteil wurde die zugelassene Revision nicht eingelegt.

***(Richter am Sozialgericht Dirk Bumann)***

## **6. Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Die Sozialgerichte sind seit dem 1. Januar 2005 nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Sozialgerichtsgesetz in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig. Das anzuwendende Leistungsrecht ist im 2. Buch des Sozialgesetzbuches - SGB II - enthalten, das umgangssprachlich häufig als „Hartz IV-Gesetz“ bezeichnet wird. Das allgemeine Verfahrensrecht der Sozialverwaltung - geregelt im Sozialgesetzbuch X - ist anzuwenden, soweit nicht das SGB II selbst spezielle Regelungen enthält (siehe dazu § 36 bis 44 SGB II). Soweit § 39 SGB II anordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet, keine aufschiebende Wir-

kung haben, gilt dies zwar für Aufhebungsentscheidungen nach §§ 45 oder 48 SGB X, nicht aber die weitere nach § 50 SGB X getroffene Entscheidung, die Leistungen seien zu erstatten (Beschluss vom 12. Juli 2006, L 10 B 345/06 AS ER).

Das SGB II bringt die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Arbeitsuchende, d. h. für erwerbsfähige Hilfebedürftige (§ 7 Abs. 1 SGB II) und diejenigen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Nicht erwerbsfähige Personen und Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben bei Hilfebedürftigkeit Leistungsansprüche nach dem SGB XII. An erwerbsfähige Hilfebedürftige werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 bis 18 a SGB II) sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 bis 27 SGB II) erbracht, Hauptleistung in diesem Bereich ist das Arbeitslosengeld II (Alg II), das die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) umfasst.

Die Sozialgerichte haben sich mit einer Fülle von Fragen zu befassen, die Einzelheiten der Anspruchsbegründung und des Verfahrens betreffen. Allein bei dem Sozialgericht Berlin gingen im Jahre 2006 11.892 Klagen und Anträge aus dem Bereich des SGB II ein; bei dem Landessozialgericht waren es im selben Zeitraum 1.275 Verfahren. Entschieden wird dabei überwiegend im Beschlussverfahren, da gerichtlicher Rechtsschutz zumeist (und dies ist folgerichtig, da unter den Leistungen nach dem SGB II kein weiteres soziales Netz gespannt ist) im einstweiligen Verfahren begehrt wird. Dabei ist auch Gegenstand gerichtlicher Prüfung und Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen vorläufige/einstweilige Entscheidungen ergehen können (etwa Beschluss vom 4. November 2005, L 14 B 1147/05 AS ER, kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschwerde der Behörde, wenn eine vom Sozialgericht ausgesprochene einstweilige Anordnung ausgeführt worden ist, da die Frage der Rückabwicklung nicht eilig ist). Einstweilige Anordnungen können auf einer eingehenden und vollständigen Prüfung der Sach- und Rechtslage beruhen, sie können aber auch nur in Ansehung einer unklaren und zeitnah nicht ohne Weiteres aufklärbaren Sachlage im Rahmen einer Folgenabwägung ergehen und insoweit zur „wahren“ Sach- und Rechtslage nicht aussagekräftig sein (Beschluss vom 20. Dezember 2005, L 10 B 1263/05 AS ER, vorläufige beschränkte Leistungsgewährung bei überschuldetem Immobilienbesitz, dessen wirtschaftliche Bedeutung nicht ohne Weiteres feststellbar ist).

Ohne dass die Darstellung vollständig oder auch nur repräsentativ sein könnte, sollen im Folgenden einige Problemkreise und Einzelfälle aus der gerichtlichen Praxis angesprochen werden.

Im Bereich der Eingliederungsleistungen verweist das SGB II in weitem Umfang auf den Leistungskatalog des Arbeitsförderungsrechts (SGB III). Hier kann die Abgrenzung zwischen Ausbildung und Fortbildung entscheidend sein, wobei regelmäßig nur Fortbildungsmaßnahmen förderungsfähig sein können (Beschluss vom 20. Dezember 2006, L 6 B 388/06 AL ER). Wenn eine Maßnahme förderungsfähig ist, wird nur ausnahmsweise eine vorbehaltlose Verpflichtung des JobCenters zur Leistungsgewährung in Betracht kommen, da die Leistungen grundsätzlich als Ermessensleistungen ausgestaltet sind (Beschluss vom 28. September 2005, L 10 B 1024/05 AS ER; Verpflichtung der Behörde, da gesamter Sachverhalt und Vortrag keinen Anhaltspunkt für Ermessensgesichtspunkte enthalten, die eine Ablehnung rechtfertigen könnten).

Wenn mehrere Personen zusammenleben, hängen Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dem Grunde und/oder der Höhe nach davon ab, ob zwischen ihnen eine eheähnliche Gemeinschaft (als ein Fall einer Bedarfsgemeinschaft) besteht, denn (nur) in Bedarfsgemeinschaften ist Partnereinkommen bzw. -vermögen anrechenbar und es gelten abgesenkte Leistungssätze. Die Abgrenzung (zu Wohngemeinschaften, Haushaltsgemeinschaften, Partnerschaften, die nicht als hinreichend verfestigte Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaften anzusehen sind) ist schwierig und unter Würdigung der Gesamtumstände vorzunehmen. Die Dauer des Zusammenlebens (Beschluss vom 18. Januar 2006, L 5 B 1362/06 AS ER; regelmäßig eine Dauer von einem Jahr erforderlich) und eine gemeinsame Kindererziehung sind von hervorgehobener Bedeutung; als weitere Indizien sind alle objektiven Gegebenheiten des Zusammenlebens einzelfallbezogen zu würdigen (etwa Beschluss vom 31. März 2006, L 10 B 188/06 AS ER; abgeschlossene eigene Räumlichkeiten bei langjährigem Leben in einer Wohnung als Negativindiz; Beschluss vom 11. April 2006, L 10 B 2/06 AS ER; gemeinsamer Umzug als Positivindiz).

Die Leistungsberechtigung dem Grunde nach entfällt - sofern kein Härtefall vorliegt - bei Personen, die eine Ausbildung betreiben, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist. Personenbezogene Leistungsausschlüsse des BAföG (etwa bei Ausbildungsbeginn nach Vollendung des 30. Lebensjahres [Beschluss vom 19. Januar 2005, L 10 B 1223/05 AS ER] oder Überschreitung der Studiendauer [Beschluss vom 2. November 2006, L 10 B 981/06 AS ER]) schließen Alg II aus, hierher gehört auch der Fall der elternlos eingereisten Ausländer mit Bleiberecht (Urteil vom 5. Juli 2006, L 10 AS 545/06, Revision anhängig: BSG B 7b AS 28/06 R). Die Anforderungen an einen Härtefall sind hoch, in Betracht kommen etwa krankheitsbedingte Verlängerungen der Ausbildung oder ähnliches. Dass eine (Erst-)Ausbildung auch und gerade nach den Zielen des SGB II erwünscht ist, reicht nicht aus (Urteil a.a.O.).

Ob die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allgemein ausreichend bemessen sind, ist oft Gegenstand von Verfahren. Das Bundessozialgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Regelungen mittlerweile bejaht. Von einigen Anspruchsberechtigten wird insoweit weiterhin problematisiert, ob die von der Verwaltung praktizierte pauschale Minderung der Regelsätze rechtmäßig ist, die - sofern Warmwasserkosten im Rahmen der KdU übernommen werden - im Hinblick darauf erfolgt, dass die Regelleistung auch die Warmwasseraufbereitung abdecken soll (Beschluss vom 20. November 2006 - L 10 B 581/06 AS PKH; keine Prozesskostenhilfe in diesem Zusammenhang mangels Erfolgsaussicht).

Zu den Kosten der Unterkunft und damit zusammenhängenden Fragen sollen hier zwei Beispiele herausgegriffen werden. Sofern ein selbst genutztes Eigenheim bewohnt wird, das im Hinblick auf die Größe des Objekts nicht als Vermögen verwertet werden muss, sind die tatsächlichen angemessenen Bewirtschaftungskosten und eventuell die Finanzierungskosten, diese aber ggf. begrenzt auf eine ortsübliche Miete, als KdU zu leisten (Urteil vom 9. Mai 2006, L 10 AS 102/06, Revision anhängig: BSG B 7b AS 34/06 R). Bei Mietwohnungen können sich die angemessenen KdU bezogen auf die Verhältnisse in Berlin im Ausgangspunkt als Produkt aus dem Wohnflächenbedarf der Bedarfsgemeinschaft und dem Mietpreis, den der Mietspiegel durchschnittlich für einfache Wohnlagen ausweist, darstellen. Ob die nach den Verwaltungsrichtlinien (AV Wohnen) vorgesehenen, nur nach der Personenzahl ge-

staffelten Gesamtbeträge dem entsprechen, bleibt offen. Den Umzugsantrag einer Bedarfsgemeinschaft aus zwei Erwachsenen und einem achtjährigen Kind von einer Zweizimmerwohnung in eine Zweieinhalbzimmerwohnung (deren Kosten angemessen sind), kann die Behörde nicht entgegenhalten, ein solches Vorgehen sei nicht erforderlich (Beschluss vom 18. Dezember 2006, L 10 B 1091/06 AS ER.).

***(Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Wolfgang Düe)***

## **7. Sozialhilfe**

Die Sozialgerichte sind erst seit dem 1. Januar 2005 in Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständig (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a Sozialgerichtsgesetz – SGG -). Zeitgleich mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch übernahmen die Sozialgerichte die Zuständigkeit von den Verwaltungsgerichten. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bis dato resultierte aus den Wurzeln des Sozialhilferechts im Polizei- und Ordnungsrecht: die mit der Armut einhergehenden Gefahren sollten durch die Gewährung von Leistungen abgewehrt werden. Der Zweck des Sozialhilferechts hat sich im Laufe der (Rechts-) Geschichte weg von der Gefahrenabwehr hin zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts zur Gewährleistung der Menschenwürde entwickelt. Der Sozialstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz verpflichtet nunmehr den Sozialstaat zur Fürsorge und Hilfe der Bedürftigen. Bei der Gestaltung dieser Hilfe kommt dem Gesetzgeber jedoch ein großer Gestaltungsspielraum zu.

Während die Sozialhilfe unter der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Wesentlichen alleiniges subsidiäres Auffangnetz war, ist nunmehr zum 1. Januar 2005 das sog. Arbeitslosengeld II (nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch) daneben getreten. Die Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz, die Existenzsicherung bei Alter und Erwerbsminderung, ist zeitgleich in das Sozialhilferecht integriert worden.

Mit der letzten wesentlichen Veränderung des Sozialhilferechts durch die Einführung des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII) ist die gesetzestechnische Systematik

des zuvor geltenden BSHG grundlegend verändert worden. Der materielle Gehalt des Sozialhilferechts ist demgegenüber weitgehend erhalten geblieben und sollte es nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers auch (BT-Drucks 15/1514, S. 53).

Sozialhilfe erhalten grundsätzlich nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, während das sog. Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld an erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren nicht erwerbsfähige Angehörige gezahlt wird. Damit erhält ein Großteil der – erwerbsfähigen – ehemaligen Bezieher von Sozialhilfe nach dem BSHG nunmehr das sog. Arbeitslosengeld II. Das Arbeitslosengeld II ist, abgesehen vom befristeten Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I (§ 24 SGB II) jedoch den Sozialhilferegelsätzen angeglichen. Beide Leistungen sind auf die Deckung der Elementarbedarfe der Empfänger gerichtet. Das SGB XII unterscheidet insoweit nach der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII), sowie den Hilfen zur Gesundheit (§ 47-52 SGB XII), der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53-60 SGB XII), der Hilfe zur Pflege (§§ 61-66 SGB XII), zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67-69 SGB XII) und in anderen Lebenslagen (§§ 70-74 SGB XII).

Die besonders bedeutsame Hilfe zum Lebensunterhalt wird in Form von Regelsätzen gewährt, die – anders als im BSHG – einmalige Leistungen (mit bestimmten Ausnahmen, vgl. § 31 SGB XII) mit umfassen (vgl. § 28 Abs. 1 SGB XII). Hinzu kommen die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

Charakteristikum der Sozialhilfe ist die beitragsfreie Leistungsgewährung, während Leistungen der Sozialversicherung aufgrund geleisteter Beiträge, Leistungen der Versorgung aufgrund eines erlittenen Schadens im Sinne eines Sonderopfers erbracht werden. Nach diesem hergebrachten Abgrenzungskriterium zählt das sog. Arbeitslosengeld II (nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch) ebenfalls zum materiellen Sozialhilferecht. Das vorgenannte Charakteristikum der Sozialhilfe ist Grund für einige – von anderen Sozialleistungen abweichende – Grundprinzipien: des Nachranggrundsatzes, des Individualisierungsgrundsatzes, des Bedarfsdeckungsgrundsatzes und des Gegenwärtigkeitsprinzips, um nur die wesentlichen zu nennen.

Den o.g. besonderen Grundprinzipien entsprechend werden Leistungen nur gewährt, wenn eine gegenwärtige konkrete Notlage eines Menschen abzuwenden ist, die dem Sozialhilfeträger bekannt sein muss. Bestehen vorrangige Hilfemöglichkeiten (insbesondere die Selbsthilfemöglichkeit durch Geltendmachung geldwerter Ansprüche gegenüber Dritten beziehungsweise anderer Sozialleistungsansprüche) besteht insoweit kein Anspruch auf Sozialhilfe. Ist eine Notlage überwunden, werden grundsätzlich keine Leistungen für die Vergangenheit erbracht.

Rechtsschutz im Sozialhilferecht findet regelmäßig durch Widerspruch und (Verpflichtungs-) Klage bei den Sozialgerichten statt. Da oftmals der Hilfesuchende keine Möglichkeit hat, den streitigen Bedarf zunächst selbst zu decken, ist jedoch der vorläufige Rechtsschutz in Form eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86 b Abs. 2 SGG) oft die einzige Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung. Für den Rechtssuchenden von erheblicher Bedeutung ist dabei der Grundsatz, dass das Gericht bei seiner Entscheidung auf die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt abzustellen hat. Für Zeiträume, die danach bereits in der Vergangenheit liegen, kann keine Hilfe mehr zugesprochen werden. Wichtig ist auch, dass die Gerichte im einstweiligen Rechtsschutz nur zeitlich begrenzt Leistungen zusprechen können.

Typische Begehren, über die der Senat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zu entscheiden hatte, sind die Übernahme aufgelaufener Schulden aus Sozialhilfemitteln bzw. die Gewährung von Leistungen ohne den Einsatz vorhandenen Vermögens. So beehrte ein Antragsteller die Übernahme von Stromschulden, die trotz vorangegangener Leistung des Regelsatzes, der auch die Energiekosten mit umfasst, entstanden waren. Damit hatte er keinen Erfolg, da er ausdrücklich erklärt hatte, auch in Zukunft den entsprechenden Regelsatzanteil nicht für die Stromversorgung zu verwenden. Die Schuldenübernahme war damit nicht geeignet, die zukünftige Energieversorgung des Antragstellers zu sichern (L 23 B 78/06 SO ER).

Leistungen der Sozialhilfe, und zu denen gehören auch Leistungen der Grundsicherung, erhält nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Ob der Rückkaufswert einer Lebensversicherung im Einzelfall einzusetzen war, hatte der Senat ebenfalls im Rahmen des einstweiligen

Rechtsschutzes zu entscheiden. Weil die Lebensversicherung nicht der zusätzlichen Altersversorgung diene und die Verwertung auch nicht unwirtschaftlich war, hatte das Verfahren ebenfalls keinen Erfolg (L 23 B 19/06 SO ER).

***(Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Manfred Hintz)***

## **8. Vertragsarztsachen**

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über öffentliche Streitigkeiten u. a. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Der Sozialrechtsweg ist damit auch für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Vertragsarztrechts eröffnet. Das Vertragsarztrecht ist ein kleines Rechtsgebiet des Sozialrechts, das sich durch seinen Gegenstand stark von den großen Sparten des Sozialversicherungsrechts unterscheidet. Zum Vertragsarztrecht gehören die Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und die Angelegenheiten der Vertragsärzte, für die bei den Sozialgerichten gemäß § 12 Abs. 3 SGG besondere Kammern und gemäß § 31 Abs. 2 (SGG) auch beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) ein eigener Fachsenat (der 7. Senat) gebildet sind. Entscheidungen über Angelegenheiten des Vertragsarztrechts entscheidet das LSG in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, von denen einer ein Vorstandsmitglied oder ein leitender Beschäftigter der Krankenkassen oder Kassenverbände und der andere ein Vertragsarzt, Vertragszahnarzt oder Psychotherapeut sein muss. Bei Entscheidungen über Streitigkeiten über Angelegenheiten der Vertragsärzte wirken neben den drei Berufsrichtern als ehrenamtliche Richter zwei Vertragsärzte, Vertragszahnärzte oder Psychotherapeuten mit.

Zu den Angelegenheiten des Vertragsarztrechts gehören alle Streitigkeiten über Entscheidungen, die eine mit Vertretern der Vertragsärzte und der Krankenkassen (paritätisch) besetzte Verwaltungsstelle getroffen hat. Das sind insbesondere die Zulassung oder Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung und Entscheidungen über das Ruhen, die Entziehung oder das Ende dieser Rechtsstellung, Entscheidungen über die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung, den Schadensre-

gress und die Bedarfsplanung bei Über- oder Unterversorgung. Zu den Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten gehören die Angelegenheiten der ärztlichen Selbstverwaltung, insbesondere alle Entscheidungen von Verwaltungsstellen, die nur mit Vertragsärzten besetzt oder von den Vertragsärzten gewählt oder von gewählten Vertretern abhängig sind. Gegenstand dieser Materie sind insbesondere alle Wahlentscheidungen, die Eintragung ins Arztregister, die Disziplinarsachen, das Heranziehen eines Vertragsarztes zum oder sein Ausschluss vom ärztlichen Bereitschaftsdienst, sowie vor allem alle Angelegenheiten der Honorarverteilung.

In den Jahren 2005/06 standen im Bereich der Angelegenheiten des Vertragsarztrechts vor allem Entscheidungen über die Zulassung von Vertragsärzten und die Entziehung von Zulassungen im Vordergrund. Da das Land Berlin zu den mit Vertragsärzten überversorgten Gebieten gehört, ist die Zulassung weiterer Vertragsärzte in der Regel ausgeschlossen oder wesentlich erschwert, nachdem Berlin einen einzigen Zulassungsbezirk bildet („Zulassung im einheitlichen Zulassungsbezirk“, vgl. L 7 KA 9/05 sowie L 7 KA 17/05). Damit stehen auch die Bemühungen der Vertragsärzte im Zusammenhang, zur Verbesserung der Honorarsituation die Fachrichtung zu wechseln („Fachrichtungswechsel“, vgl. L 7 KA 20/05). In Brandenburg dagegen sind im Hinblick auf den Mangel an niedergelassenen Vertragsärzten und die damit einhergehende Schwierigkeit, im Alter die Praxis zu veräußern, Vertragsärzte um eine fortgesetzte Tätigkeit auch nach Erreichen der Altersgrenze bemüht („Altergrenze“, vgl. L 7 B 1032/05 KA ER). Bei den Entziehungsentscheidungen waren vor allem Fälle mit dem Vorwurf des Abrechnungsbetruges zu entscheiden („Abrechnungsbetrug“, vgl. L 7 KA 80/06).

Die Rechtsprechung des 7. Senats im Bereich der Angelegenheiten der Vertragsärzte betraf neben Entscheidungen über die Erweiterung des Praxis- und Zusatzbudgets („Budget“, vgl. L 7 KA 3/03\*25) vor allem Streitigkeiten über die Honorarverteilung. Dabei geht es vor allem um die Verteilung der von den Krankenkassen gezahlten Gesamtvergütung auf die einzelnen Arztgruppen. Diese Streitigkeiten werden von den klagenden Ärzten und den Kassenärztlichen Vereinigungen deshalb so erbittert geführt, weil eine Verbesserung der Honorarsituation einer Arztgruppe automatisch die Verschlechterung der Honorarsituation aller oder anderer Arztgruppen nach sich

zieht. Denn die von den Krankenkassen gezahlte Gesamtvergütung kann nachträglich auch dann nicht erhöht werden, wenn das einer Arztgruppe ausgezahlte Honorar rechtswidrig zu niedrig gewesen sein sollte, weil die Kassen zur Finanzierung auf die Beiträge der Versicherten angewiesen sind, die ebenfalls nicht nachträglich erhöht werden dürfen. Vor allem die Honorierung der vertragspsychologischen Leistungen („Honorar Psychotherapeuten“, vgl. L 7 KA 19/02\*25) und die der früheren Polikliniken („Medizinische Einrichtungen nach § 311 SGB V“, vgl. L 7 KA 32/01\*25) waren Gegenstand zahlreicher Auseinandersetzungen über mehrere Quartale, die die Abrechnungszeiträume für vertragsärztliches Honorar darstellen. Daneben werden zunehmend Honorarstreitigkeiten über hoch spezialisierte Leistungen geführt, die sich nach dem Vorbringen der klagenden Ärzte nicht mehr „rechnen“ („Gastroenterologen“, vgl. L 7 KA 13/02\*25). Die Unterschiede in der Versorgungsstruktur auf dem Gebiet des Vertragsarztrechts im überversorgten Berlin und in dem zumindest in den ländlichen Gebieten unterversorgten Brandenburg wird an den Streitigkeiten über den ärztlichen Bereitschaftsdienst deutlich: Während der Bereitschaftsdienst in Berlin inzwischen zu den umkämpften Verdienstmöglichkeiten gehört („Ausschluss vom Notfalldienst“, vgl. L 7 B 7/05 KA ER), wird er von den in Brandenburg tätigen Vertragsärzten weithin als Belastung angesehen („Heranziehung zum Bereitschaftsdienst“, vgl. L 7 B 1035/05 KA ER).

***(Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Martin Laurisch)***

## **9. Rechte behinderter Menschen**

Das Recht behinderter Menschen ist jetzt enthalten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001, in Kraft getreten am 1. Juli 2001. Es hat das Schwerbehindertengesetz von 1974 abgelöst.

Zweck des Gesetzes ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in der Gesellschaft und die Vermeidung von Benachteiligungen. Behindert sind nach § 2 SGB IX Menschen, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrschein-

lichkeit mehr als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Schwerbehindert sind Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Der Grad der Behinderung und damit auch die Schwerbehinderteneigenschaft hängen nicht von dem regelwidrigen Zustand selbst, sondern von dem Ausmaß der dadurch bedingten Funktionseinschränkungen ab. Dabei ist die Ursache der Behinderung unerheblich. Entscheidend sind die Auswirkungen in allen Lebensbereichen, also nicht nur im ausgeübten Beruf oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Gemessen wird der Umfang der Funktionsstörungen in Grad der Behinderung (GdB) im Schwerbehindertenrecht und in Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) im sozialen Entschädigungsrecht. Beide Begriffe unterscheiden sich nur dadurch, dass der GdB final (d.h. auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache) und die MdE kausal (nur auf die Folgen der Schädigung) bezogen ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat zur Feststellung der Höhe des GdB bzw. der MdE die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“, (zuletzt in der Auflage 2005) herausgegeben, die auf den einschlägigen Beschlüssen des ärztlichen Sachverständigenbeirates (Sektion Versorgungsmedizin) beruhen und als „antizipierte Sachverständigengutachten“ wie untergesetzliche Normen gelten, die nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Die Anhaltspunkte enthalten für eine Vielzahl von Krankheiten Mittelwerte, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann (z. B. bei besonderen Schmerzen oder seelischen Begleiterscheinungen). Liegen mehrere Funktionsstörungen mit unterschiedlichen Einschränkungen vor, dürfen die Einzelwerte bei der Bildung des Gesamt-GdB / MdE nicht zusammengezählt werden, es sind vielmehr die Auswirkungen der einzelnen Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander festzustellen. Dabei ist in der Regel von dem höchsten Einzelwert auszugehen und dann im Hinblick auf die weiteren Störungen zu prüfen, ob und inwieweit eine Erhöhung in Betracht kommt.

Die Rechte und Vergünstigungen aufgrund der Anerkennung als Behinderter ergeben sich aus einer Vielzahl von Vorschriften für unterschiedliche Lebensbereiche. Sie können hier nur beispielhaft erwähnt werden. Es kommen bestimmte Beschäfti-

gungspflichten der Arbeitgeber (§§ 71 ff. SGB IX), ein besonderer Kündigungsschutz (§§ 85 ff. SGB IX) sowie im Steuerrecht Pauschbeträge bei der Einkommens- und Lohnsteuer (§ 33 b des Einkommenssteuergesetzes) in Betracht.

Daneben gibt es für Behinderungen, die sich in bestimmten Lebensbereichen besonders auswirken, Nachteilsausgleiche, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden und hier nur im Überblick vorgestellt werden sollen:

In der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt (Merkzeichen „G“ – erhebliche Gehbehinderung) ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (§ 146 Abs. 1 SGB IX). Dieser Personenkreis hat das Recht auf unentgeltliche bzw. verbilligte Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie steuerliche Vorteile.

Außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“) sind Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können (allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 46 der Straßenverkehrsordnung). Diesen stehen Parkerleichterungen, verbilligte/kostenfreie Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder steuerlicher Erleichterungen zu.

Ständige Begleitung (Merkzeichen „B“) ist bei Personen erforderlich, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind (§ 146 Abs. 2 SGB IX). Die Begleitperson kann dann ebenfalls verbilligt/kostenfrei öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Von der Rundfunkgebühr befreit (Merkzeichen „RF“) werden können Personen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Weitere steuerliche Erleichterungen sieht der Gesetzgeber für Blinde (Merkzeichen „Bl“) und Hilflose (Merkzeichen „H“) vor. Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Im welchem Verhältnis die Merkzeichen zueinander stehen, zeigt anschaulich ein wenige Monate vor der Gerichtsfusion entschiedener Rechtsstreit. Die Klägerin litt unter degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule und der Kniegelenke, einer Herzleistungsminderung sowie einer starken Fettleibigkeit (220 kg bei einer Körpergröße von 1,70 m). Damit war sie zwar, wie während des Gerichtsverfahrens ärztlich bestätigt wurde, selbst bei Inanspruchnahme einer Begleitperson nicht in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Sie konnte sich aufgrund der Fettleibigkeit kaum außerhalb eines PKW bewegen und musste große Anstrengungen machen, sich überhaupt selbständig fortzubewegen. Die Voraussetzungen für die Zubilligung der Merkzeichen „aG“ sowie „T“ (Benutzung des besonderen Fahrdienstes) waren damit zwar erfüllt, nicht jedoch diejenigen für das Merkzeichen „RF“. Durch den ihr aufgrund der zuerkannten Nachteilsausgleiche zustehenden Hilfen wurde gerade bezweckt, der Behinderten eine Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen; dieser Zielsetzung würde die Zuerkennung des Nachteilsausgleichs „RF“ widersprechen (Urteil des LSG Berlin vom 11. Januar 2005, L 13 SB 54/04).

Die Überempfindlichkeit gegen bestimmte chemische Stoffe, die auch in Reinigungsmitteln, Verbrennungsgasen, Duftstoffen, Stäuben u. ä. enthalten sind und bei der Klägerin allergische Reaktionen auslösten, war nicht geeignet, die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „G“ zu begründen, weil damit keine Einschränkungen des Gehvermögens im Sinne der Anhaltspunkte verbunden war (Urteil des LSG Berlin Brandenburg vom 27. Juni 2006, L 13 SB 30/05).

***(Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Jörg-Peter Lindner)***

## 10. Soziale Entschädigung

Das soziale Entschädigungsrecht bezweckt den Ausgleich von Schäden, für die sich die Gemeinschaft (der Staat) aufgrund einer besonderen Nähe zum Geschädigten oder zum schädigenden Ereignis als ausgleichspflichtig angesehen hat. Maßgebend sind Einzelgesetze, die den jeweiligen Tatbestand, der die Ausgleichspflicht begründet hat, betreffen.

Ausgangspunkt ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG), das Schäden während eines militärischen Dienstes oder durch Kriegseinwirkung betrifft. Die ursprüngliche Bedeutung, die der Ausgleich von Kriegsschäden nach Kriegsende hatte, ist mit Rücksicht auf den Zeitablauf auch in der richterlichen Tätigkeit zurückgegangen.

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) hat Anspruch auf Entschädigung, wer im Geltungsbereich des Gesetzes durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat (§ 1 OEG). Die Entschädigung ist zu versagen, wenn der Geschädigte den Schaden verursacht hat oder wenn deren Gewährung aus sonstigen Gründen unbillig wäre (§ 2 OEG).

Anspruch auf Entschädigung hat weiterhin, wer durch eine Schutzimpfung, die von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und vorgenommen, gesetzlich angeordnet oder aufgrund von Verordnungen zur Ausführung der internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt wurde, geschädigt worden ist (§§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes – IfSG).

Personen, die im Beitrittsgebiet oder in den Vertreibungsgebieten nach der Besetzung aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden, können eine Entschädigung nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten.

Der Gesetzgeber hat nach der Wiedervereinigung besondere Tatbestände für Schädigungen geschaffen, die durch Unrechtsmaßnahmen im Beitrittsgebiet eingetreten sind. Es ist dies für die Opfer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen das straf-

rechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), für die Folgen rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) sowie für berufliche Benachteiligungen der Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet das berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG).

Anspruch auf Entschädigung haben schließlich auch Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§§ 80 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes, SVG).

Wie tragisch Fälle aus dem Opferentschädigungsgesetz-Bereich sein können, zeigt der Fall einer zur Tatzeit 37-jährigen zweifachen Mutter, die 1990 mit einem Mann zusammenzog und von diesem in der Folgezeit – häufig nach Alkoholgenuss – geschlagen und bedroht wurde. Sie zog schließlich in ein Frauenhaus und von dort in eine neue Wohnung, in die sie den Mann jedoch schließlich aufnahm. Dieser stieß sie 1998 von einem Balkon im 5. Obergeschoss. Die Klägerin erlitt erhebliche Verletzungen, die sie zum Pflegefall machten. Eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz musste ihr versagt werden, weil deren Gewährung unbillig gewesen wäre (§ 2 Abs. 1 OEG): Die Klägerin hatte ihre Schädigung leichtfertig selbst hervorgerufen, als sie den Schädiger erneut in ihre Wohnung aufnahm (Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 20. Dezember 2005, L 13 VG 40/02).

In einem anderen Fall war streitig, ob ein bei der 1994 geborenen Klägerin bestehendes Anfallsleiden mit Entwicklungsrückstand (GdB 100, Nachteilsausgleiche „aG“, „H“, „RF“) durch eine Impfung gegen Keuchhusten verursacht worden ist. Hier wurden während des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens mehrere Gutachten eingeholt, die die entscheidende Frage eines Kausalzusammenhangs unter Heranziehung medizinischer Fachliteratur außerordentlich kontrovers beurteilten. Das Gericht hat ihn schließlich – ebenfalls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur – bejaht und die positive Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt. Der Klägerin steht damit ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zu (Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 29. August 2006 – L 13 VJ 46/03).

***(Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Jörg-Peter Lindner)***

**VI. Statistik****2005**

LSG	Bestand 01.07.2005			Eingänge			Erledigungen			Bestand 31.12.2005		
	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)
<b>KR</b> - Krankenversicherung	567	114	36	120	26	36	152	77	28	535	63	44
<b>KA</b> - Vertrags(zahn)arztrecht	159	6	85	30	8	9	23	9	10	166	5	84
<b>P</b> - Pflegeversicherung	46	1	7	13	2	4	17	2	4	42	1	7
<b>U</b> - Unfallversicherungsrecht	451	6	16	139	9	11	121	7	10	469	8	17
<b>R</b> - Renten(zusatz)- versicherung	2608	12	56	937	23	40	835	19	46	2710	16	50
<b>LW</b> - Alterssicherung für Landwirte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>AL</b> - Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der BA f. Arbeit	909	10	90	289	16	63	340	14	79	858	12	74
<b>KG</b> - Kindergeldrecht	2	0	0	0	1	0	1	1	0	1	0	0
<b>EG</b> - Erziehungsgeldrecht	3	0	1	1	1	0	1	1	0	3	0	1
<b>V</b> - Soziales Entschädigungsrecht	81	0	1	16	2	0	17	2	1	80	0	0
<b>SB</b> - Schwerbehindertenrecht	241	0	20	70	2	16	66	1	17	245	1	19
<b>SO/AY</b> - Sozialhilferecht/ Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	3	23	4	19	64	45	6	72	29	16	15	20
<b>AS</b> - Grundsicherung für Arbeitssuchende	10	36	7	60	176	119	6	129	56	64	83	70
<b>SF</b> - Sonstiges	3	0	8	0	0	25	0	0	18	3	0	15
Summe	5083	208	331	1694	330	368	1585	334	298	5192	204	401

## 2006

LSG	Bestand 01.01.2006			Eingänge			Erledigungen			Bestand 31.12.2006		
	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)
<b>KR</b> - Krankenversicherung	535	63	44	401	79	66	365	129	71	571	13	39
<b>KA</b> - Vertrags(zahn)arztrecht	166	5	84	131	7	13	124	11	86	173	1	11
<b>P</b> - Pflegeversicherung	42	1	7	39	10	7	21	11	10	60	0	4
<b>U</b> - Unfallversicherungsrecht	469	8	17	305	11	33	244	14	26	530	5	24
<b>R</b> - Renten(zusatz)- versicherung	2710	16	50	1625	69	108	1797	69	104	2538	16	54
<b>LW</b> - Alterssicherung für Landwirte	0	0	0	1	1	0	0	1	0	1	0	0
<b>AL</b> - Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der BA f. Arbeit	858	12	74	413	40	89	531	38	101	740	14	62
<b>KG</b> - Kindergeldrecht	1	0	0	6	1	2	2	0	1	5	1	1
<b>EG</b> - Erziehungsgeldrecht	3	0	1	2	1	1	1	1	0	4	0	2
<b>V</b> - Soziales Entschädigungsrecht	80	0	0	53	2	5	42	2	1	91	0	4
<b>SB</b> - Schwerbehindertenrecht	245	1	19	177	5	39	149	5	36	273	1	22
<b>SO/AY</b> - Sozialhilferecht/ Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	16	15	20	76	135	92	40	129	93	52	21	19
<b>AS</b> - Grundsicherung für Arbeitssuchende	64	83	70	297	657	321	73	571	241	288	169	150
<b>SF</b> - Sonstiges	3	0	15	0	4	57	2	4	60	1	0	12
Summe	5192	204	401	3526	1022	833	3391	985	830	5327	241	404

## VII. Aktuelle Besetzung und Aufgaben der Senate des Landessozialgerichts

Der detaillierte Geschäftsverteilungsplan des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg kann nachgelesen werden auf der homepage des Gerichts ([www.lsg.berlin.brandenburg.de/Geschäftsverteilung](http://www.lsg.berlin.brandenburg.de/Geschäftsverteilung)).

### 1./32. Senat

Vorsitzender: VRiLSG Spohn  
weitere Mitglieder: RiLSG Hucke  
RiLSG Pfistner

#### Arbeitsgebiete:

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Grundsicherung für Arbeitsuchende

### 2./13. Senat

Vorsitzender VRiLSG Lindner  
weitere Mitglieder: RiinLSG Wiesekoppsieker  
RiLSG Dr. Lemke  
RiinLSG Hoffmann

#### Arbeitsgebiete:

- Unfallversicherung
- Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
- Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts

### 3./11. Senat

Vorsitzender: VRiLSG Dumlich  
weitere Mitglieder: RiinLSG Henrichs  
RiinLSG Turanli  
RiinSG Gorgels

#### Arbeitsgebiete:

- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts

**4./5. Senat**

Vorsitzende: VRiinLSG Sailer  
weitere Mitglieder: RiLSG Hutschenreuther  
RiinLSG Braun

Arbeitsgebiete:

- Rentenversicherung
- Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Grundsicherung für Arbeitsuchende

**6./10. Senat**

Vorsitzender VRiLSG Düe  
weitere Mitglieder: RiinLSG Brähler  
RiLSG Bornscheuer  
RiinLSG Sinner-Gallon

Arbeitsgebiete:

- Rentenversicherung
- Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Grundsicherung für Arbeitsuchende

**7./9. Senat**

Vorsitzender: VRiLSG Laurisch  
weitere Mitglieder: RiLSG Dr. Kärcher  
RiinLSG Scheffler

Arbeitsgebiete:

- Vertragsarztrecht
- Krankenversicherung
- Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet und zur Änderung von Gesetzen vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313 ff.)
- Normenkontrollverfahren nach § 35 a SGB V

**8./15. Senat**

Vorsitzende: VRiinLSG Schuster  
weitere Mitglieder: RiLSG Rentel  
RiLSG Niewald

Arbeitsgebiete:

- Rentenversicherung
- Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

**12./14. Senat**

Vorsitzender: VRiLSG Wolf  
weitere Mitglieder: RiLSG Dr. Schneider  
RiinLSG Dr. Fuchsloch  
RiLSG Forch

Arbeitsgebiete:

- Rentenversicherung
- Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende

**16./18. Senat**

Vorsitzende: VRiinLSG Dr. Majerski-Pahlen  
weitere Mitglieder: RiLSG Mälicke  
RiSG Brockmeyer

Arbeitsgebiete:

- Rentenversicherung
- Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Grundsicherung für Arbeitsuchende

**17./19. Senat**

Vorsitzender: VRiLSG Oesterle  
weitere Mitglieder: RiinLSG Dr. Martin  
RiLSG Achilles  
RiinArbG Pechstein

Arbeitsgebiete:

- Rentenversicherung
- Pflegeversicherung
- Grundsicherung für Arbeitsuchende

**20./21./23. Senat**

Vorsitzender: VRiLSG Dr. Hintz  
weitere Mitglieder: RiLSG Haack  
RiinLSG Mehdorn

Arbeitsgebiete:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Rentenversicherung
- Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

**22./24. Senat**

Vorsitzender: VRiLSG Vallentin  
weitere Mitglieder: RiLSG Müller-Gazurek  
RiLSG Hill

Arbeitsgebiete:

- Rentenversicherung
- Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft
- Beschluss-sachen zu Zuständigkeitsbestimmungen nach § 58 SGG, Anfechtungssachen gemäß § 6 SGG, § 21 b Abs. 6 GVG
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

**25./27. Senat**

Vorsitzender: VPr'inLSG Weisberg-Schwarz  
weitere Mitglieder: RiLSG Ney  
RiinLSG Gaudin  
RiinLSG Dr. Rüter

Arbeitsgebiete:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung

## **26./31. Senat**

Vorsitzender: PrLSG Blaesing  
weitere Mitglieder: RiLSG Weinert  
RiinLSG Krauß

### Arbeitsgebiete:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Krankenversicherung

## **28. Senat**

Vorsitzender: VPr'inLSG Weisberg-Schwarz  
weitere Mitglieder: RiinLSG Krauß  
RiLSG Weinert

### Arbeitsgebiet:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende

## **29./30. Senat**

Vorsitzender: VRiLSG Götze  
weitere Mitglieder: RiLSG Graf von Pfeil  
RiLSG Kuhnke  
RiSG Bumann

### Arbeitsgebiete:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Rentenversicherung
- Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

## **Impressum und Adressen**

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:

Der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Jürgen Blaesing

Gestaltung und Redaktion:

Dr. Konrad Kärcher und Axel Hutschenreuther

(Richter am Landessozialgericht)

Kontakt:

konrad.kaercher@lsg.brandenburg.de; axel.hutschenreuther@lsg.brandenburg.de

Postanschrift:

Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Telefon / Telefax:

0331 – 9818 – 5 (Zentrale)

0331 – 9818 – 4500 (Fax)

e-mail:

poststelle.lsg@lsg.brandenburg.de

Klagen, Berufungen und Verfahrensschriftsätze können nicht über e-mail eingereicht werden, weil der elektronische Rechtsverkehr nicht eröffnet ist.

Internetadresse:

[www.lsg.berlin.brandenburg.de](http://www.lsg.berlin.brandenburg.de)

(weiterführende Informationen, Geschäftsverteilungsplan, aktuelle Pressemitteilungen, Links zu den erstinstanzlichen Sozialgerichten etc.)

Siehe auch [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) (Übersicht über die deutsche Sozialgerichtsbarkeit mit umfassender Entscheidungsdokumentation)